



**Zweiter Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung
des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts
der nordrhein-westfälischen Landesregierung
im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und
Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen**

Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist ein zentrales Anliegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung mit dem Ziel, die Bereiche der Prävention, der Intervention und der Hilfe für Betroffene zu stärken und notwendige Weiterentwicklungen umzusetzen. Die Aktivitäten der Landesregierung zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind vielfältig. Im Handlungs- und Maßnahmenkonzept für den Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“, das im Jahr 2020 von der Landesregierung beschlossen wurde, wurden sie erstmals gebündelt.

Gleichwohl ist und bleibt es eine kontinuierliche Aufgabe, das Handlungsfeld weiter im Blick zu behalten, begonnene Maßnahmen anzupassen oder neue Aktivitäten zu entfalten.

Die Landesregierung gibt mit dem nun vorgelegten zweiten Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts für den Berichtszeitraum des Jahres 2022 bis einschließlich 15. Februar 2023 einen Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zu diesen Maßnahmen, beziehungsweise zu solchen Vorhaben, die im Berichtszeitraum neu begonnen wurden.

Auch in diesem zweiten Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht wird hierbei auf eine Wiederholung der Maßnahmen verzichtet, die entweder bereits mit Erscheinen des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes oder bis Februar 2022 abgeschlossen waren. Es wird zudem auf eine Darstellung jener Maßnahmen verzichtet, die – sei es aufgrund veränderter Fachdiskussion oder voranschreitender politischer Schwerpunktsetzungen – im Berichtszeitraum überholt waren und deshalb nicht weiterverfolgt wurden.

Gleichzeitig wurden Maßnahmen, über die im ersten Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht von März 2022 im Kapitel „Entwicklungen in der Landesregierung“ berichtet wurde, in dem nun vorliegenden Bericht in das Kapitel „Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept“ aufgenommen, zum Beispiel das Thema Childhood-Haus oder das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW).

Auch bei dem vorliegenden zweiten Bericht handelt es sich um die Momentaufnahme eines Diskussions-, Arbeits- und Umsetzungsprozesses, der in seinen Zielen klar, aber in seiner Umsetzung mitunter hochdynamisch ist und sich kontinuierlich weiterentwickelt.

Beim Lesen sind Kenntnisse des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes sowie des ersten Umsetzungs- und Fortschreibungskonzeptes von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

Zum Aufbau des Berichts

Der vorliegende zweite Bericht zur Umsetzung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts ist in drei Abschnitte unterteilt.

Den Hauptteil bildet der Sachstandsbericht zu den im Handlungs- und Maßnahmenkonzept erstmals dargestellten Maßnahmen ([I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept](#)).

Auch diesmal werden innerhalb des Abschnittes die strukturbildenden Maßnahmen und besonderen Initiativen der einzelnen Ressorts vorangestellt und zu ihrem Entwicklungs- und Umsetzungsstand berichtet ([a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen](#)). Ihm schließen sich jene Vorhaben an, die von mehreren Ressorts gemeinsam verantwortet und umgesetzt werden ([b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts](#)).

Im Abschluss des Abschnittes folgt schließlich, jeweils entlang der sieben Handlungsziele des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes, unter ([c. Maßnahmen in den Ressorts](#)), sowohl die Betrachtung von im Berichtszeitraum abgeschlossener und laufender Maßnahmen einzelner Ressorts sowie die Darstellung neuer Maßnahmen, auf die sich einzelne Häuser im Berichtszeitraum festgelegt haben.

Darüberhinausgehende Aktivitäten der Landesregierung zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, Entwicklungen auf Bundesebene und in den Berichtszeitraum fallenden Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages werden im Anschluss aufgeführt ([II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen](#)).

Der Bericht umfasst insgesamt 68 Maßnahmen, an denen die Landesregierung im Berichtszeitraum gearbeitet hat und die aus bereiten Haushaltsmitteln finanziert werden.

Die Darstellung wird schließlich unter [III.](#) mit einem [Fazit und einem Ausblick](#) abgeschlossen.

I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept

a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen

[Ausbau und Weiterentwicklung von Einrichtungen nach dem Konzept Childhood-Haus in Nordrhein-Westfalen](#)

(IM) Seit November 2020 ist im Universitätsklinikum Düsseldorf ein sogenanntes „Childhood-Haus“ in Betrieb. Dabei handelt es sich um ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Missbrauch und/oder Gewalt wurden. Kinder können zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, sie werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch ausgebildetes Fachpersonal.

Im Rahmen eines Strafverfahrens können alle notwendigen interdisziplinären Professionen (u. a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter, Jugendamt, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Rechtsmedizin, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Sachverständige) an einem Ort zusammenkommen. Durch die Anwesenheit der verschiedenen Professionen und die rechtssichere, audiovisuelle Aufzeichnung der Anhörung können Mehrfachbefragungen der Kinder verhindert bzw. auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Die Anhörung kann in einem angrenzenden Raum von den o.g. genannten Fachkräften sowie im Rahmen einer richterlichen Vernehmung auch von den weiteren Prozessbeteiligten verfolgt und durch eine Chatfunktion begleitet werden.

Handlungsleitend für eine möglichst optimale Versorgung ist dabei immer, den Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen mit Missbrauchserfahrungen einzunehmen und den gesamten Prozess auf sie auszurichten. Im Ermittlungsverfahren muss neben der Wahrheitsfindung immer auch das Wohlbefinden des betroffenen Kindes zwingend im Fokus stehen. Dafür braucht es medizinische, psychologische und therapeutische Hilfe durch ausgebildetes Fachpersonal.

Das Konzept des „Childhood-Hauses“ trägt in erheblichem Maße zur Erfüllung dieser Anforderungen bei und wird als sinnvoll und zielführend angesehen, um den Kinderschutz weiter zu optimieren. Hierbei hat die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Verbesserung des Kinderschutzes in Fällen sexualisierter Gewalt besondere Priorität.

Auch aus Sicht des polizeilichen Opferschutzes ist die Arbeit im Childhood-Haus Düsseldorf ausdrücklich zu befürworten, da hier der kindgerechte Opferschutz im Strafverfahren und das Wohl des Kindes stets im Vordergrund stehen.

Die Kompetenzen verschiedener Kooperationspartnerinnen und -partner sind in einem „um das Kind herum agierenden System“ unter einem Dach gebündelt. Diese Bündelung schafft ein kindgerechtes Umfeld, das vertrauensbildend und schützend ist, die Betreuung und Maßnahmen optimiert und begleitet sowie Retraumatisierungen verhindern soll. Die interprofessionelle und interinstitutionelle Vernetzung im Kinderschutz kann so weiter ausgebaut und zusätzlich für die Betroffenen zeitlich effektiver gestaltet werden.

Mit der Zielrichtung „alle kommen zum Kind“ wird neben der kinderschutzmedizinischen, pädiatrischen, kindergynäkologischen und rechtsmedizinischen Untersuchung, Versorgung und Spurensicherung, auch psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Familien und Angehörigen sowie die Möglichkeit der kindgerechten Befragungen durch Justiz und Polizei ermöglicht. Hierdurch sollen unter anderem die Aussagebereitschaft und die Qualität der Aussagen und Befunde verbessert sowie die Verfahrensdauer für die Betroffenen deutlich verkürzt werden.

Eine Betrachtung der vorherrschenden Praxis in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung bestehender Strukturen (z. B. in Bezug auf die bestehenden Kinderschutzambulanzen) und der Abgleich mit vorgegebenen Standards und Erfahrungen des Konzepts Childhood-Haus führt zu der Erkenntnis, dass insbesondere die Aspekte der

- multidisziplinär koordinierenden Fachkraft sowie das
- besonders qualifizierte Personal zur medizinischen und therapeutischen Behandlung und
- die audiovisuelle Vernehmungstechnik
- erfolgskritische Faktoren für das Wirken des Konzepts sind. Hinzu kommt, dass die
- kinderfreundliche Umgebung und
- die Erreichbarkeit der Örtlichkeit

von maßgeblicher Bedeutung bei der Verbesserung des Kinderschutzes sind. Neben baulichen Gegebenheiten erscheint eine gute Erreichbarkeit (mit ÖPNV) innerhalb von max. 60 Minuten erforderlich. Mehrfachtermine vor Ort für Betroffene sind die Regel, da neben der Vernehmung/Anhörung im Childhood-Haus auch notwendige Untersuchungen und therapeutische Behandlungen durchgeführt werden.

Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen

(MAGS) Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) hat sich seit seiner Gründung im Frühjahr 2019 zu einem kompetenten und anerkannten Ansprechpartner für die im Gesundheitswesen tätigen Akteure entwickelt. Das Kompetenzzentrum verzeichnet jährlich steigende Beratungsanfragen. Vor allem der konsiliarische Online-Dienst wird zunehmend genutzt. Hierüber können alle im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen tätigen Personen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte aller Fachrichtungen, kostenlos und tageszeitunabhängig über einen gesicherten Zugang anonymisierte Falldarstellungen hochladen und zu einer rechtsmedizinischen Mitbeurteilung übersenden.

Auch für Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ steht das KKG NRW den im Gesundheitswesen tätigen Akteuren zur Verfügung. Darüber hinaus hat das KKG NRW zahlreiche zielgruppenspezifische Informations- und Arbeitsmaterialien erstellt, die über die Homepage des KKG (www.kkg-nrw.de) kostenfrei abrufbar sind.

Mit der aktuellen Förderung ab April 2022 bis März 2025 wird das Fortbildungsangebot des KKG NRW ausgeweitet. Dabei sollen insbesondere im öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Fachkräfte beim Auf- und Ausbau des Kinderschutzes vor Ort unterstützt werden.

Außerdem bietet das KKG NRW nun die Möglichkeit an, eine kinderradiologischen Zweitmeinung zu erhalten. Hierzu wurde eine Kooperation mit der Kinderradiologie des Universitätsklinikums Bonn aufgebaut.

Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK) Im 2020 veröffentlichten Handlungs- und Maßnahmenkonzept war die Erstellung einer interministeriellen Handreichung zu Aufgaben und Rollen aller beteiligten Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz geplant. Unter der Federführung des MKJFGFI wurde diese jedoch in Form eines digitalen Informationsportals umgesetzt. Am 24. November 2022 hat die Landesregierung das **Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“** unter der Domain www.kinderschutz.nrw veröffentlicht. Diese steht der Fachlandschaft und breiten Öffentlichkeit nun dauerhaft als Informationsangebot zur Verfügung.

Die Internetseite soll dabei unterstützen, die Handlungskompetenzen und das Zusammenwirken von Akteurinnen und Akteuren aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern des Kinderschutzes zu verbessern. Über das Informationsportal werden Berufsgruppen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie, Schule, Gesundheit, Polizei und Justiz über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der eigenen Profession informiert und gezielt über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der angrenzenden Berufsfelder aufgeklärt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Informationen zu Kooperationsschnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, um die Handlungssicherheit der Akteure in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu stärken. Zudem werden Kernbegriffe des Kinderschutzes aus den unterschiedlichen Handlungsbereichen auf eine niedrigschwellige Art und Weise im Rahmen eines Kinderschutzglossars definiert und erläutert (Rubrik „Kinderschutz von A-Z“).

Über das Informationsportal wird zudem auch das kostenfreie Qualifizierungsangebot „Basiskurs zum interdisziplinären Kinderschutz“ bereitgestellt, das anhand eines Fallbeispiels das Zusammenwirken der unterschiedlichen Berufsfelder im Kinderschutz auf eine niedrigschwellige Art und Weise vermittelt.

Das Portal soll kontinuierlich erweitert und weiterentwickelt werden, um ein nachhaltiges Informations- und Sensibilisierungsangebot für Professionen im Kinderschutz zu schaffen. Zudem bildet das Portal auch ein dauerhaftes Informationsangebot für Personen außerhalb der Kinderschutzprofessionen, die sich über das Themengebiet interdisziplinärer Kinderschutz informieren möchten.

Ausbauprogramm der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

(MKJFGFI) Auf Grundlage des in 2021 begonnenen Ausbauprogramms der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird derzeit in Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Netz mit diesem besonderen Beratungsangebot etabliert. Das Ausbauverfahren erfolgt bedarfsgerecht, da allen gemeldeten, förderfähigen Bedarfen der öffentlichen und freien Träger entsprochen wurde und die Abstimmung innerhalb der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung ist.

Mit einem hinterlegten Fördervolumen von 8,7 Millionen EUR für 80% der Personalkosten werden derzeit perspektivisch rund 150 neue Fachkraftstellen landesweit geschaffen. Bis auf wenige Einzelfälle haben alle teilnehmenden Einrichtungen die bewilligten Fachkraftstellen bereits vollständig oder anteilig besetzt; Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bis Ende 2023 der flächendeckende Ausbau erfolgt ist.

Basisfortbildung „Neu in der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

(MKJFGFI) Das Ausbauprogramm der spezialisierten Beratung führt mit der Vervielfachung der Fachkräfte auch zu einem großen Bedarf an Fachwissen und Qualifizierung für dieses besonders herausfordernde Tätigkeitsfeld. Ein großer Anteil der Beratungskräfte war bislang in der allgemeinen Erziehungsberatung, nicht jedoch in der spezialisierten Beratung tätig. Das Familienministerium bietet daher erstmalig in diesem Bereich eine wissenschaftlich fundierte Basisqualifizierung an. Diese steht allen Fachkräften zur Verfügung, deren Stelle mit dem Ausbauprogramm neu gefördert oder aufgestockt wird und die vorher noch nicht in diesem Bereich tätig waren.

Die umfangreiche Basisqualifizierung ermöglicht Handlungssicherheit in der Beratung, Gefährdungseinschätzung, Intervention und psychosozialen diagnostischen Abklärung bei sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus sind sowohl rechtliche Grundlagen, zielgruppenspezifische Besonderheiten sowie die Entwicklung einer professionellen Distanz und Haltung Gegenstand der Qualifizierung.

Die Fortbildung umfasst insgesamt zehn Schulungstage; hierin enthalten sind drei Module mit jeweils drei Kurstagen sowie einem Reflexionstag. Inhaltlich verantwortet und begleitet wird das Fortbildungsangebot von der Standpunkt Jugendhilfe gGmbH mit Prof. Dr. Wazlawik. Es wurde auf Grundlage eines bereits evaluierten Curriculums konzipiert und um NRW-Spezifika ergänzt. Dokumentiert wird die Teilnahme mit einem Zertifikat, das nach Absolvierung des Kurses ausgehändigt wird. Die Kosten für die Teilnahme werden seitens des Familienministeriums getragen. Begonnen wurde mit der Durchführung im November 2022, der letzte Kurs findet im Frühjahr 2024 statt. Aktuell haben sich 120 Personen angemeldet, die Kapazitäten sind für 200 teilnahmeberechtigte Personen ausgelegt. Alle am Ausbauprogramm teilnehmenden Beratungsstellen können einen Kurs buchen, auch wenn die Stelle noch nicht namentlich besetzt ist.

[„Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ \(Landeskinderschutzgesetz NRW\) \(MKJFGFI\)](#) In der vergangenen Legislaturperiode haben Landesregierung und Landtag eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die Prävention, Intervention und Anschlusshilfe im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche deutlich verbessert haben. Mit der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes ist dieser Weg konsequent fortgesetzt worden. Das Landeskinderschutzgesetz wurde durch eine breite Mehrheit im Landtag von Nordrhein-Westfalen getragen und am 06.04.2022 verabschiedet. Das Gesetz ist inzwischen in weiten Teilen in Kraft getreten.

Das Landeskinderschutzgesetz ist stark durch politische Debatten geprägt worden. Es greift zentrale Erkenntnisse aus den schweren Gewalttaten gegen Kinder aus der jüngeren Vergangenheit auf und formuliert fachliche Forderungen an einen wirksameren Kinderschutz, sowie konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes in der Fläche stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards zu stärken, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen.

Das Landeskinderschutzgesetz enthält vor diesem Hintergrund die folgenden Kernpunkte: (1) Es wird betont, dass Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden und letztere daher immer Ausgangspunkt für wirksamen Kinderschutz sind. (2) Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen zukünftig fachliche Mindeststandards berücksichtigt werden. (3) Es sollen regelmäßig landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden. (4) Für ein Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung in der Praxis wird es eine landesseitig zuständige Stelle geben. (5) In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordinierung ausgestattet werden. (6) Es sollen fachliche Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden. (7) Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben. Damit greift der Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes auch Maßnahmen auf, die bereits im Handlungs- und Maßnahmenkonzept formuliert wurden. Hier sind besonders die interdisziplinären Netzwerke zum Kinderschutz zu nennen, die eine lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz und somit auch zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen sollen.

Mit der starken Positionierung der Kinderrechte als Ausgangspunkt für das Landeskinderschutzgesetz NRW ebenso, wie die Herausstellung der Beteiligungsrechte von Kindern, sowie mit den Regelungen zu Kinderschutzkonzepten, zu den Netzwerken Kinderschutz und dem Ansatz, Min-

deststandards für die Verfahren nach § 8a SGB VIII festzulegen sowie ein Qualitätsentwicklungsverfahren hierzu einzuführen, hat Nordrhein-Westfalen fachlich im bundesdeutschen Vergleich eine Vorreiterrolle eingenommen und sichert die vorgesehenen Maßnahmen erstmals gesetzlich ab; im Jahr 2022 entstanden dem Land Ausgaben von insgesamt rund 53 Millionen Euro. Dieses Gesetz ist als wichtiger Einstieg in einen umfassenden, landesrechtlich verankerten Kinderschutz zu verstehen und darauf ausgelegt, über längere Zeit weiterentwickelt zu werden.

Derzeit finden verschiedene Umsetzungsprozesse statt, so u.a. die Schaffung der zuständigen Stelle zur Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung und die flächendeckende Etablierung von Vereinbarungen zu Kinderschutzkonzepten.

Neustrukturierung des Notfallordners des Ministeriums für Schule und Bildung „Hinsehen und Handeln“

(MSB) Seit dem Jahr 2008 stellt das Ministerium für Schule und Bildung den Schulen den Notfallordner für Schulen zur Verfügung. Im Jahr 2015 wurde dieser völlig neu überarbeitet und neu konzipiert. Diese dritte Auflage wurde in den Jahren 2021 und 2022 von einem Expertenteam aus Schule, Schulpsychologie und Wissenschaft wiederum neu überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Überarbeitung des Notfallordners erfolgt in einer engen Zusammenarbeit mit der Landesstelle für Schulpsychologie und schulpsychologisches Krisenmanagement sowie der Unfallkasse NRW.

Gemeinsame Herausgeber des Notfallordners sind wieder das Ministerium für Schule und Bildung sowie die Unfallkasse NRW. Ein Redaktionsteam des Ministeriums für Schule und Bildung und der Unfallkasse hat die Überplanung des neuen Notfallordners koordiniert.

Bislang stand der Notfallordner ausschließlich Schulen als Präventions- und Interventionsinstrument zur Verfügung. Neu am Notfallordner, der im Jahr 2023 erscheint, ist, dass er nunmehr in zwei Teile gegliedert ist, die auch getrennt voneinander zur Verfügung gestellt werden. Der Interventionsteil bleibt weiterhin nur den Schulen vorbehalten, während der neue Präventionsteil als eigenständige Broschüre auch allem an Schule interessierten Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden kann.

Inhalte des Präventionsteils sind dabei umfangreiche Kapitel zu den Themen

- Handlungsempfehlungen – Prävention sexualisierter Gewalt sowie
- Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Diese Präventionsbroschüre ist daher ein Instrument, das die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit und lokalen Fachberatungsstellen fördert.

b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts

Um Verbesserungen für die Praxis des Kinderschutzes und der Prävention zu erreichen, braucht es – neben den Maßnahmen der einzelnen Fachressorts – nicht nur eine gute und wirksame Abstimmung, sondern auch gemeinsame und ressortübergreifende Anstrengungen. Maßnahmen, die über die Zuständigkeiten einzelner Ressorts hinausgehen, beziehungsweise die zur Umsetzung die gemeinsame Entwicklung und Koordination benötigen, werden im Folgenden dargestellt.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM) **Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Ganztagschulen, Allgemeinen Sozialen Diensten, Polizei, Gesundheitswesen, für Lehrkräfte an Schulen sowie für Justizangehörige einrichten und durchführen**

Beschreibung: Für die Berufsgruppen, die für Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblich sind, gibt es vielfältige Kooperationserfordernisse. Diese ergeben sich sowohl aus den Anforderungen guter und effektiver Fachpraxis als auch aus den vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen, auf denen die Arbeit in den verschiedenen Bereichen fußt.

Vor Ort ist es von hoher Bedeutung, dass beim Fachpersonal auch Kenntnisse voneinander und über die Aufgaben und Rollen anderer relevanter Bereiche vorhanden sind, um Kooperation im Kinderschutz zu verbessern.

Ausgangspunkt von interdisziplinären, fachübergreifenden Angeboten sind die eigenständigen Angebote der Fortbildungs- und Qualifizierungssysteme in den Handlungsfeldern, die bereits Fachthemen und notwendige Kenntnisse und Kompetenzen beinhalten.

Ziel: Es werden abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachpersonal aus den für die Prävention sexualisierter Gewalt maßgeblichen Handlungsfeldern (Kinder- und Jugendhilfe, ASD, Schule, Familien- und Fachberatung, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen) entwickelt und regional angeboten. Dabei sollen interdisziplinäre Qualifizierungsangebote auch als E-Learning-Formate entwickelt bzw. bereits bestehende Angebote geprüft und genutzt werden. Die Begleitung dieser Aufgaben kann durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erfolgen¹.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

Fachtagung „Netzwerke zur Prävention von sexualisierter Gewalt - Gemeinsam Handeln von Jugendhilfe, Schule und Polizei“

(IM) Am 22.09.2022 fand die interdisziplinäre Fachtagung „Netzwerke zur Prävention von sexualisierter Gewalt - Gemeinsam Handeln von Jugendhilfe, Schule und Polizei“ des Landesarbeitskreises Jugendhilfe - Schule - Polizei unter der Leitung des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) im Bildungszentrum Neuss statt. Teilgenommen haben 150 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der Beratungsstellen, der Schulen und der Polizei, die gemeinsam über bereits vorhandene sowie neue Möglichkeiten der Hilfen sowie Stärkungsangebote für betroffene Opfer diskutieren und sich umfassend informieren konnten.

Die Fortbildungsveranstaltungen des LAFP NRW mit Bezügen zu dem Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ - Prävention - Intervention und Hilfen finden regelmäßig unter Einbindung interdisziplinärer Fachkräfte statt. Somit ist der thematische Bezug zu den Aspekten des Kinderschutzes im Kontext der spezifischen Aufgaben der beteiligten Fachkräfte hergestellt und der regelmäßige Austausch gesichert.

Kinderschutz - ein zentraler Aspekt in der Fortbildungskonzeption

(JM) In den zentralen Fortbildungen der Justiz stehen „Kinder“ weiterhin im Blickpunkt. Auch wenn diese Seminare nicht für Teilnehmende anderer Professionen geöffnet sind, wird dem interdisziplinären Aspekt durch die Auswahl der Referierenden Rechnung getragen. So gehören Seminare zur Kindeswohlgefährdung und zum Kinderschutzverfahren zum dauerhaften Angebot. Zur Förderung des interdisziplinären Austausches im Kinderschutz erproben darüber hinaus Familienrichterinnen und Familienrichter im Berichtszeitraum den externen Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“. Dieser Blended-Learning-Kurs wird durch das „Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW“ und den „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ durchgeführt.

Außerdem wird im Jahr 2023 ein neues Fortbildungsangebot zur Istanbul-Konvention erprobt werden. Hier werden neben sexualisierter Gewalt bei Kindern auch psychische Folgen selbst erlebter und miterlebter häuslicher Gewalt thematisiert.

¹ Handlungs- und Maßnahmenkonzept, S. 36

² Wazlawik / Kopp: Neue Kollegin – neuer Kollege: Der Schutz des Kindes als Thema des Studiums, Beltz, 2018. S. 412

Weiterentwicklung des „Basiskurs interdisziplinärer Kinderschutz“ (Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences)

(MKJFGFI) Der „Basiskurs interdisziplinärer Kinderschutz“, der in Zusammenarbeit mit der Frankfurt University of Applied Sciences für Nordrhein-Westfalen gestaltet wurde, ist sowohl auf der Seite der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt www.psg.nrw als auch auf dem von der Landesregierung entwickelten und im November 2022 veröffentlichten Internetportal www.kinderschutz.nrw zugänglich. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Fortbildungsangebot, das an alle in einem Kinderschutzfall beteiligten Professionen adressiert ist. Ebenso steht es auch jedem und jeder Interessierten kostenfrei zur Verfügung. Der Kurs führt anhand eines fiktiven Fallbeispiels praxisnah durch die verschiedenen Stationen, die ein Kind im Anschluss an die Aufdeckung einer Misshandlung durchlaufen kann. Der Kurs startet mit der Gefährdungseinschätzung, befasst sich anschließend mit dem medizinischen Kinderschutz, sowie der Inobhutnahme und Diagnostik. Außerdem findet eine Auseinandersetzung mit der Elternarbeit, dem gerichtlichen Verfahren und langfristigen Hilfen statt. Dabei kommen die beteiligten Berufsgruppen zu Wort und stellen ihre Kompetenzen im Fallablauf dar (Jugendamt, Fachberatung, Polizei, Schulpsychologie, Kinderschutzambulanz, Rechtsmedizin, Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW, Psychologie und Gericht). Neben den Videos, die die Interviews mit den Beteiligten zeigen, stehen den Kursteilnehmenden noch zahlreiche Zusatzmaterialien zur Verfügung, um ihr Wissen in den verschiedenen Bereichen zu vertiefen. Es finden sich dort z.B. wissenschaftliche Aufsätze, Gesetzestexte oder Links zu Beratungsstellen und weiteren Onlineangeboten. Seit der Veröffentlichung des Basiskurses bis zum Stichtag der Berichtslegung wurde er über 9.000 Mal aufgerufen.

Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“

(MKJFGFI) Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (DKSB Landesverband NRW) ist seit 2011 die Anlaufstelle für alle Berufsgruppen, die am Kinderschutz beteiligt sind. Die Projekte des Kompetenzzentrums vereinen wissenschaftliche Erkenntnisse mit der Expertise aus der Praxis. Seit 2020 führt das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW das Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis. Gelingensfaktoren, Fallstricke und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens identifizieren und Erfahrungen sowie Erkenntnisse in die kommunale Praxis tragen“² durch (Laufzeitende: 2023, gefördert durch das Ministerium für Kinder, Jugendliche, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

In diesem Zusammenhang hat das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ein Weiterbildungsangebot, konkret den Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ entwickelt und konzipiert, der im September 2022 mit 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestartet ist und im Mai 2023 abgeschlossen sein wird. Zielgruppe sind alle Akteurinnen und Akteure der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen (öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, Schule, Behindertenhilfe). Der aktuell laufende Zertifikatskurs ist auf 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern begrenzt und umfasst 4 Module à 2 Unterrichtstage sowie 1 Hospitationsmodul à 3 Tage.

Fortbildung „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz in der kommunalen Praxis Nordrhein-Westfalens“

(MKJFGFI) Nachdem das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW (DKSB Landesverband NRW) den oben beschriebenen Zertifikatskurs in der IMAG „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und deren Unterarbeitsgruppe „Interdisziplinäre Qualifizierungsangebote“ vorgestellt hat, verständigte man sich darauf, diesen Kurs in einer gekürzten Form (2 -3 Unterrichtstage) NRW weit anzubieten. Diese Fortbildungen sollen ebenfalls über das MKJFGFI gefördert werden.

² Siehe: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/aktuelle-projekte/interdisziplinare-kooperation-in-der-kommunalen-praxis/>

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK) In den maßgeblichen Systemen und Arbeitsfeldern (Schule, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Sport und Ehrenamt...) Information zum Bundeskinderschutzgesetz, über die besonderen Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) sowie die spezifischen Aufgaben des Jugendamtes verfügbar machen.

Beschreibung: Eine spezielle Informationsweitergabe zu diesem Themengebiet geschieht derzeit bedarfsorientiert.

Ziel: Schulen sollen flächendeckend Zugang zu diesen Informationen durch deren Aufnahme in den Präventionsteil des neuen Notfallorders und durch die Erweiterung bestehender Module der Beratungslehrkräfteausbildung erhalten. Für weitere Handlungs- bzw. Arbeitsfelder sollen im Rahmen der IMAG Vereinbarungen über geeignete Schritte und Kommunikationsformen abgestimmt werden.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

(IM) Fach- und sachbezogene Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz, zu den Aufgaben der Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdungen sowie zu den spezifischen Aufgaben des Jugendamtes werden in den entsprechenden kriminalfachlichen Anpassungsfortbildungen des LAFP NRW behandelt. Hierbei werden aktuelle Erkenntnisse sowie Erfahrungen stets aufgenommen und finden sich bei Bedarf in den Fortbildungsveranstaltungen entsprechend inhaltlich wieder. Die Zielgruppe dieser Qualifizierungsmaßnahmen sind Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten und Mitarbeitende der Kriminalkommissariate, Kriminalprävention und Opferschutz.

(MKJFGFI) In den Fortbildungsangeboten der Landesfachstelle PsG.nrw, die sich in erster Linie an Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe richten, sowie in entsprechenden Qualifizierungen der beiden Landesjugendämter wurde im Berichtszeitraum über die rechtlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes informiert. Hierbei stehen der Schutzauftrag und die Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII im Fokus, wenn Fachkräfte Anzeichen von Gefährdungen, etwa durch sexualisierte Gewalt, wahrnehmen. Zudem wurden Unterstützungsmöglichkeiten in der Einschätzung von potenziellen Gefährdungslagen durch die insoweit erfahrene Fachkraft und in Umsetzung von Interventionen erörtert.

Auch in den verschiedenen Fortbildungen zum Landeskinderschutzgesetz NRW, die im Berichtszeitraum stattgefunden haben, wurden die Verfahren zum Schutzauftrag thematisiert. Denn die Anwendung fachlicher Mindeststandards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach den Empfehlungen der Landesjugendämter³ stellen einen besonderen Schwerpunkt des Landeskinderschutzgesetzes NRW dar.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, MKW) Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern

Beschreibung: Die Prävention von und der Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie der Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen (sowie das Thema Kinderschutz im Allgemeinen) spielen bislang keine oder eine nachgeordnete Rolle in den Ausbildungs- und Studiengängen relevanter Berufsgruppen. Sie gehören bislang auch in keinen verpflichtenden Kanon. Aufgrund der Bedeutung des Themas – und der Notwendigkeit, Fachpersonal in den Handlungsfeldern dazu grundständig auszubilden – sollen in Ausbildungscurricula und Studienordnungen entsprechende Veränderungen erzielt werden.

³ Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen Lippe (Hg.): „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter. Köln, Münster im Dezember 2020

Ziel: Das Thema Kinderschutz soll, mit seiner speziellen Ausprägung im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, möglichst durch die Aufnahme in die einschlägigen Richtlinien und Lehrpläne zum Pflichtbestandteil in der Fachschulausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin werden.

Darüber hinaus soll auf der Bundesebene die neue ärztliche Approbationsordnung mitgestaltet werden, um das Thema „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ darin zu verankern. Weiterhin ist die Beteiligung an der länderübergreifenden AG zur Umsetzung des Masterplans Medizinstudium 2020 vorgesehen.

In der Ausbildung von Juristinnen und Juristen ist diese Thematik derzeit Gegenstand der universitären Ausbildung im Schwerpunktbereich der Kriminologie und kann im Rahmen von Vorlesungen behandelt werden.

Einen weiteren wesentlichen Bereich betrifft die Ausbildung zum Polizeidienst. Der Bachelorstudiengang des Polizeivollzugsdienstes vermittelt den Studierenden u.a. Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung. So werden zu Ursachen und Formen devianten Verhaltens sowie zur Kommunikation mit Opfern und Zeugen die Besonderheiten bei der Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Anhörung von Kindern im Grundsatz vermittelt. Auch sind Sexualdelikte und explizit der sexuelle Missbrauch Unterrichtsinhalt.

Im Modul Viktimologie sind verschiedene Aspekte übergreifend im Lehrplan enthalten. Entsprechende Lehrinhalte zum Opferschutz werden auch in anderen Modulen aufgegriffen und im fachpraktischen Training sowie in den Praktika in den Kreispolizeibehörden vertieft. Alle Standorte der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW richten jährlich einen „Tag der Menschenrechte“ aus. In diesem Jahr wurde der Tag der Menschenrechte unter die Überschrift „Kinderrechte – Kinderschutz – Kindesmissbrauch“ gestellt, um so das Thema unter Hinzuziehung von externen Referenten konzentriert ins Bewusstsein der Auszubildenden zu rücken.

Umsetzungsstände und Meilensteine:

[Verankerung des Themas „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ in der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte](#)

(MAGS) Ziel ist, bereits im Medizinstudium Wissen in Fragen von Diagnostik, Einleitung entsprechender Maßnahmen und rechtlicher Grundlagen in Fällen von sexueller Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu vermitteln.

Die bereits für die vergangene Legislaturperiode vorgesehene Reform der ärztlichen Approbationsordnung wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit in die aktuelle Legislaturperiode verschoben. Die Vorlage eines neuen Referentenentwurfs ist für das Frühjahr 2023 angekündigt.

[Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz \(JFMK\): „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ \(Mai 2022\)](#)

Es wird auf den Abschnitt „Fachministerkonferenzen“ am Ende dieses Berichts verwiesen (S. 44).

[Bessere Verzahnung von Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten \(ASD\) und Hochschulen: Qualifizierungsprofil für Studierende – Gewinnung zukünftiger Fachkräfte](#)

(MKJFGFI) Als kommunaler Basissozialdienst ist der Allgemeine soziale Dienst (ASD) ein zentraler regionaler Akteur bei der Wahrnehmung der öffentlichen Kinderschutzaufgaben. Hierbei sind die Fachkräfte im ASD die qualitätsbestimmende Ressource. In den Allgemeinen sozialen Diensten der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen ist bereits jetzt ein Generationenumbruch in vollem Gange und auch in den nächsten Jahren wird eine z.T. erhebliche Personalfuktuation erwartet zusammen mit der Herausforderung, die frei werdenden Stellen neu zu besetzen. In allen generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit erwerben Studierende Grundlagenkenntnisse zur Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und auch zu öffentlichen Trägern. Die Möglichkeit zur Vertiefung dieses öffentlichen Bereiches wird jedoch von vielen Studierenden nicht oder erst gegen Ende des Studiums genutzt.

Um eine thematische Schwerpunktsetzung für die Arbeit im ASD für Studierende der Sozialen Arbeit besser bekannt und erfahrbar zu machen, beabsichtigt das Land, ein Modellvorhaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeine Soziale Dienste (BAG ASD) mit einigen nordrhein-westfälischen Hochschulen und Jugendämtern zu fördern, um Wege zu erproben, Studierenden früh im Studium eine Orientierung zu geben hinsichtlich der Frage, welche Kenntnisse und Fähigkeiten von Fachkräften im ASD erwartet werden. Studierende sollen aus den curricularen Studieninhalten einen Weg der Vorbereitung für eine Tätigkeit im ASD aufgezeigt sowie sinnvolle Praktika vorgeschlagen bekommen. Es soll ein Nachweis erworben werden können, dass sich im Studium vertiefend auf eine Tätigkeit im ASD vorbereitet wurde. Das Projekt soll im Jahr 2023 beginnen.

(IM, MSB) Schulfahndungen fortführen

Beschreibung: Soweit die Identität unbekannter Missbrauchsoffer durch andere und weniger einschneidende Maßnahmen nicht geklärt werden kann, besteht die Möglichkeit einer zwischen der Polizei NRW, dem BKA und dem Ministerium für Schule und Bildung abgestimmten Schulfahndung.

Bei einer Schulfahndung handelt es sich um eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung, die mittels richterlichem Beschlusses angeordnet wird. Die Voraussetzung für eine Schulfahndung sind das Vorliegen einer kinder- oder jugendpornographischen Bild- oder Videodatei, die einen Deutschlandbezug erkennen lässt und die Annahme, dass der Missbrauch zum Zeitpunkt der Fahndung noch andauert.

Der Ablauf der Schulfahndung erfolgt über ein abgestimmtes Verfahren. Hiernach werden – wie bereits im Jahr 2011 zwischen dem MSB NRW und dem LKA NRW abgestimmt – im Falle einer initiierten Schulfahndung bis zu 6.000 Schulen in NRW informiert. Jeder beteiligten Schule werden verschlüsselte Zugangsdaten für den Fahndungsserver zum Download einer Lichtbildmappe zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss dieses Vorgangs sind die Schulleiterinnen und Schulleiter angewiesen, mögliche Hinweise ebenfalls über den Fahndungsserver an das Landeskriminalamt zurückzumelden.

Schulfahndungen in Nordrhein-Westfalen (i. d. R. ein bis zwei pro Jahr) werden über einen Server des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe umgesetzt. Die übermittelten Bilder zeigen ausschließlich bekleidete Personen oder die Gesichter der Kinder und sollen Lehrerinnen und Lehrern vorgelegt werden.

Gemäß der Vorgabe in dem gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, unterstützen die Schulleitungen, Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal im Sinne des § 58 Schulgesetzes NRW die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von sexuellen Missbrauchsstraftaten im Rahmen von Schulfahndungen. Die Erfolgsquote aller Schulfahndungen beträgt 50 Prozent. Dieser Wert ließe sich durch ein noch konsequenteres Teilnahmeverhalten der Schulen mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter verbessern.

Ziel: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Bildaufnahmen sind schwerste Straftaten, die enormes Leid verursachen. Solange Missbrauchsoffer nicht identifiziert sind, dauern die Missbrauchshandlungen regelmäßig an. Insofern ist es dringend geboten, das Teilnahmeverhalten der Schulen positiv zu beeinflussen, um die Wirksamkeit der Schulfahndung zu optimieren. Dies kann nur durch ein gemeinsames Verständnis und eine enge Zusammenarbeit gelingen.

Umsetzungsstand und Meilensteine:

Die Maßnahme „Schulfahndung“ hat sich bewährt. Die Erfolgsquote aller Schulfahndungen ist deutlich gestiegen und beträgt nunmehr über 70 Prozent. Ziel ist es, das Teilnahmeverhalten der Schulen noch weiter zu verbessern, da durch jede einzelne Teilnahme die Erfolgchancen erhöht werden.

(MKJFGFI, MSB, IM, MAGS) Kinderschutzhotline (Hilfetelefon Sexueller Missbrauch) stärker bewerben

Beschreibung: Das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 555 30 ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in fachlicher Verantwortung des Vereins N.I.N.A. e.V. Es richtet sich an Jugendliche, Erwachsene, das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen sowie an Fachkräfte. Es kann als vertrauliche und anonyme Anlaufstelle auch für akut betroffene Kinder und Jugendliche dienen (zusätzlich besteht ein Online-Portal).

Informationen zur Kinderschutzhotline sind im schulischen Notfallordner enthalten und werden sowohl im Bildungsportal als auch in den sozialen Medien genannt.

Ziel: Dieses Angebot soll in Nordrhein-Westfalen durch geeignete Maßnahmen bekannter gemacht werden, z.B. durch die Nutzung der Social-Media-Kanäle der Landesregierung und ihrer Partnerinnen und Partner in den Handlungsfeldern, die Aufnahme des key visuals auf Internetpräsenzen, den Einbezug landesweiter Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die regelmäßige Nennung der Hilfenummern im Zusammenhang mit Sachthemen im Bildungsportal, etc.

Eine Aufnahme der Hilfenummern in den schulischen Notfallordner an zentraler Stelle ist sowohl im Notfallteil als auch im Präventionsteil des Notfallordners geplant. Sie soll auch im Rahmen einer Notfallordner-App zur Verfügung stehen.

Umsetzungsstand:

(IM) Gemäß Erlass des IM vom 21.02.2021 an alle 47 nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörden bewerben die Organisationseinheiten der Kriminalprävention und des Opferschutzes das Präventionsangebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aktiv und weisen in ihren Vorträgen und Beratungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen regelmäßig auf das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch hin.

(MKJFGFI) Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt hat im Frühjahr 2022 die Übersicht zu Hilfsangeboten für Betroffene und deren Angehörige auf ihrer Internetseite ausgebaut. Neben dem Verweis und der Verlinkung auf das Hilfeportal Sexueller Missbrauch, auf dem das Hilfetelefon präsent angeboten wird, findet sich nun in der Rubrik „Service“ unter Hilfe und Beratung auch eine Suchmaschine zu regionalen Unterstützungsangeboten. Auch auf dem im Mai 2022 veröffentlichten Internetportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist auf der Startseite das Hilfeportal Sexueller Missbrauch verlinkt. Zudem findet sich auf der Internetseite zur Prävention sexualisierter Gewalt des MKJFGFI (www.mkjfgfi.nrw) eine Verlinkung zum Internetangebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Dort gelangen Interessierte zum Hilfeportal.

(MKJFGFI) Förderung von Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat und Förderung von Mädchenhäusern

Beschreibung: Die Landesregierung fördert zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat. Dazu gehört die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat beim Mädchenhaus Bielefeld e.V. Die Kontaktaufnahme ist persönlich, per Telefon, Onlinechat oder über die Sozialen Medien möglich (www.zwangsheirat-nrw.de). Außerdem wird die Fachberatungsstelle gegen Zwangsheirat von agisra e. V. in Köln gefördert, die persönlich, per Telefon und per Mail erreichbar ist.

Die Landesregierung fördert zudem das Mädchenhaus Bielefeld, das Mädchenhaus Düsseldorf – Pro Mädchen, das Mädchenhaus Herford – Feminina Vita, das Mädchenzentrum Gelsenkirchen sowie das Mädchenhaus Köln – Lobby für Mädchen. Es werden Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Frauen in besonderen Lebenslagen gefördert, die unter anderem auf der Flucht, im Herkunftsland und/oder in Einrichtungen (sexualisierte) Gewalterfahrungen gemacht haben. Zu den Angeboten gehören auch Empowermentworkshops für geflüchtete Mädchen und junge

Frauen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt, sowie Gruppenangebote für Mädchen zur Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen. Darüber hinaus werden seitens der Landesregierung dauerhaft Plätze für Mädchen vorgehalten, die von Zwangsheirat bedroht sind.

Ziel: Die Förderungen tragen dazu bei, den Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen nachhaltig zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Fachöffentlichkeit gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Umsetzungsstand: Im Rahmen des Ausbauprogramms für die spezialisierte Fachberatung des Familienministeriums werden zusätzlich die Mädchenhäuser an den Standorten Bielefeld, Düsseldorf, Herford und Köln gestärkt. Diese Beratungsstellen nehmen mitunter auch insbesondere Mädchen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung in den Blick.

Zeit-/ Finanzierungsplan: Das MKJFGFI fördert die Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat in Höhe von rund 293.000 Euro jährlich. Für die Förderung der Mädchenhäuser standen im Haushalt des MKJFGFI im Jahr 2022 rd. 1,15 Millionen. Euro zur Verfügung.

(JM, IM, MKJFGFI, MAGS, MSB) Interdisziplinäre Handreichung „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

Beschreibung:

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit dem Kinderschutz befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitiges Erkennen möglicher Missbrauchstaten kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Betroffener eine besondere Bedeutung zu.

Ziel:

Durch eine interdisziplinäre Handreichung für die Akteure im Kinderschutz soll eine noch reibungslosere Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Polizei, Justiz, Schulen und dem Gesundheitssektor gewährleistet werden, die von gegenseitigem Verständnis für die ineinandergreifenden Kompetenzen geprägt ist.

Meilenstein:

Durch die Ende November 2022 abgeschlossenen Arbeiten an der interministeriellen Website „Gemeinsam für den Kinderschutz“ hat sich herausgestellt, dass an Stelle des zunächst angeordneten Runderlasses eine niederschwellige, praktische Handreichung für die tägliche Arbeit der Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ gewinnbringender erscheint. Der parallel mit den Arbeiten an der interministeriellen Website erstellte Entwurf dieser Handreichung wird derzeit ressortübergreifend abgestimmt.

(JM, MKJFGFI) Informationsfluss zwischen Familiengerichten und Jugendamt im SGB VIII klarer definieren (ressortübergreifender Prüfauftrag)

Beschreibung: Nicht immer funktioniert der Informationsfluss zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern reibungslos. So erreichen teilweise wichtige Informationen aus anderen Bereichen des Jugendamtes nicht die dort zuständige Sachbearbeiterin oder den zuständigen Sachbearbeiter bzw. werden nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert an das Familiengericht weitergegeben. Manchmal nimmt auch die zuständige Sachbearbeitung des Jugendamts überhaupt nicht an einem gerichtlichen Termin teil oder entsendet nur einen Vertreter, der nicht immer aktenkundig ist. Umgekehrt finden in seltenen Fällen auch solche Aspekte Eingang in die Entscheidungen des Familiengerichts, die dem Jugendamt vorher nicht bekannt waren.

Ziel: Ziel muss es sein, dass dem Familiengericht und dem Jugendamt die jeweils fallrelevanten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Erforderlich ist eine Diskussion über die Fälle, in denen Informationen nicht, nur unvollständig oder zeitverzögert vom Jugendamt an das Familiengericht oder vom Familiengericht an das Jugendamt übermittelt wurden. Es müssen die Kernprobleme identifiziert werden, an denen man ansetzen kann.

Meilenstein: Dieses Thema ist im Rahmen der Reform des SGB VIII aufgegriffen worden. Dabei wurden die Berichtspflichten des Jugendamts in Gestalt gesteigerter Verpflichtungen zur Vorlage eines Hilfeplans an das Familiengericht gestärkt, § 50 Absatz 2 SGB VIII. Außerdem ist vorgesehen, dass das Jugendamt das Familiengericht im Anhörungstermin über den Stand des Beratungsprozesses informiert. Ob diese Maßnahmen den gewünschten Erfolg zeigen werden oder ggf. noch einer Ausweitung bedürfen, bleibt zunächst abzuwarten, da das Gesetz erst Mitte des Jahres 2021 in Kraft getreten ist.

(MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK) Lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz / zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen

Beschreibung: Der systematische Austausch und die verlässliche Kooperation zwischen den vor Ort für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt bedeutsamen Berufsgruppen, Stellen und Einrichtungen gehört zu den wesentlichen Bausteinen einer gelingenden Prävention.

Vor Ort in den Städten und Gemeinden gibt es für diesen Bereich zum Teil gut funktionierende Netzwerke und auch andere Formen und Formate wie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Clearingstellen für den Kinderschutz, Qualitätszirkel oder noch andere (interdisziplinäre) Strukturen. Die fachlichen Ansätze und Strukturen sind unterschiedlich und je nach Möglichkeit vor Ort von unterschiedlicher Reichweite und Qualität.

Ziel: Im Sinne einer regelmäßigen, kontinuierlichen und verbindlichen Kooperation der verschiedenen für den Kinderschutz zuständigen Akteurinnen und Akteure aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern soll die Vernetzung der Beteiligten gestärkt werden. Dies soll dazu beitragen, die Kenntnis der Akteurinnen und Akteure vor Ort und das Verständnis angrenzender Bereiche zu vertiefen. Durch eine konsequente Einbindung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII und ggf. lokalen Fachberatungen o.ä. kann die Vernetzung darüber hinaus einen zusätzlichen fachlichen Mehrwert erfahren. Dazu können weiterhin z.B. auch übergreifende Fortbildungs- oder Qualifizierungsangebote vor Ort beitragen.

Umsetzungsstand: Mit dem im Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW hat das Land eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die auch Regelungen zur kontinuierlichen Vernetzung und verbindlichen Kooperation im Kinderschutz vorsieht. Gemäß § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW werden die Netzwerke Kinderschutz in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden. Ziel der Netzwerke Kinderschutz ist, die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. Deshalb sollen in die Netzwerke Vertretungen vielfältiger Einrichtungen und Berufsgruppen einbezogen werden. Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden.

(MKJFGFI, IM, MAGS) Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen

Beschreibung: In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur anonymen Spurensicherung (ASS), die überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bestehen. Diese arbeiten mit Spurensicherungssets für die anonyme Spurensicherung, zu deren Standardisierung und Bereitstellung das IM im November 2018 beauftragt wurde. Hierfür wurden dem Haushalt des Innenressorts zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung der Spurensicherungssets erfolgt zentral durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW). Anschließend erfolgt die Verteilung der Spurensicherungssets an die Bedarfsträger vor Ort.

Ziel: Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung verfolgen einerseits das Ziel, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern oder durch niedergelassene Medizinerinnen oder Mediziner zu dokumentieren und dann anonym gerichtsfest zu sichern. Andererseits ist es aber auch ein Anliegen, den betroffenen Frauen durch ihre Weitervermittlung an eine kompetente Beratungseinrichtung Schutz und Hilfe zu gewähren

Umsetzungsstände: Die Bereitstellung der Spurensicherungssets durch das Land erfolgt turnusgemäß durch das LZPD NRW.

Die Netzwerke zur anonymen Spurensicherung werden regional unterschiedlich finanziert und zum Teil auch mit ehrenamtlichen Einsatz ermöglicht. Seit 2015 können regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung in Nordrhein-Westfalen Fördermittel des Landes in Höhe von jeweils bis zu 7.000 Euro jährlich erhalten. Die beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Fördersumme für die Unterstützung der örtlichen Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und jugendlichen Mädchen beträgt insgesamt jährlich rund 400.000 Euro.

Gemäß § 132 k SGB V in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V gehören Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung zum Katalog der Krankenbehandlung. Zur Umsetzung dieser Neuregelung in Nordrhein-Westfalen laufen seit Ende September 2021 Vertragsverhandlungen des Landes mit Vertretungen der gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Akteurinnen und Akteuren, die im Jahr 2023 abgeschlossen werden sollen.

Die Qualitätssicherung einer gerichtsfesten vertraulichen Spurensicherung gewährleistet das Land durch Förderung des Projektes „iGOBSIS-pro – Nachhaltige, flächendeckende Gewaltopferversorgung in einem kombiniert zentral-dezentralen Ansatz“ der Universitätsklinik Düsseldorf. Die Förderung des bislang im Rahmen des EU-Programms „Leitmarkt Gesundheit“ geförderten befristeten Modellprojekts wird seit September 2022 durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fortgesetzt.

Das Projekt ist ein wichtiger Baustein im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung der o.g. Neuregelung im SGB V. Kernelemente des Projektes sind die Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten und die Schulung von medizinischem Fachpersonal, das Bereitstellen einer digitalen Dokumentationsplattform sowie die Beratung der die anonyme Spurensicherung durchführenden Medizinerinnen und Mediziner durch die Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf.

c. Maßnahmen in den Ressorts

1. Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stärken

In diesem Abschnitt werden jene Maßnahmen der Ressorts aufgeführt, die darauf ausgelegt sind, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren und in ihrem Handeln zu stärken (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 22).

(MSB) Prüfung der Lehr- und Bildungspläne zur Medienkompetenz

Beschreibung: Der Medienkompetenzrahmen (MKR) ist neben anderen ein Bezugsdokument, wie u.a. die Leitlinie BNE oder der Aktionsplan „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“, die bei der Überarbeitung aller Kernlehrpläne (KLP) und Lehrpläne genutzt werden.

Ziel: Die KLP und Lehrpläne weisen ausgehend vom Medienkompetenzrahmen verpflichtende Inhalt und Kompetenzen aus, die Grundlagen sind für Unterrichtsvorhaben mit dem Ziel, u.a. gegen sexualisierte Gewalt im Netz zu sensibilisieren. Das Projekt „Mediencouts“ (Landesanstalt für Medien und MSB) sensibilisiert Schülerinnen und Schüler in einem peer-to-peer-Ansatz.

Umsetzungsstand: Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, zu der alle Fächer fachengemessen, sinnvoll und kumulativ über den jeweiligen Bildungsgang beitragen. Die KLP für die Gymnasien S I sind bis 2019, für Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Gesellschaftslehren an Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschule sowie die Lehrpläne für die Primarstufe im Anschluss überarbeitet worden. Die KLP weiterer Fächer in der S I sowie die für die Gymnasiale Oberstufe werden zurzeit überarbeitet. In zugehörigen Implementations- und Unterstützungsmaterialien, wie z.B. beispielhaften schulinternen Lehrplänen, wird dies zudem aufgegriffen und für den Unterricht exemplarisch illustriert.

(MSB) Verbesserung einer flächendeckenden Angebotsstruktur an Schulen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Beschreibung: Örtliche Angebote von lokalen Fachberatungsstellen zur Prävention sollen von Schulen genutzt werden und Kooperationen geschlossen werden.

Ziel: Schulen sind aufgefordert, örtliche Kooperationen zu bilden und örtliche Angebote im Präventionsbereich für die unterschiedlichen Zielgruppen wahrzunehmen.

Umsetzungsstand: Durch die Änderung des § 42 Absatz. 6 und des § 65 Absatz 2 Nr. 14 SchulG vom 09.03.2022 werden Schulen verbindlich aufgefordert, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierbei ist die Einbindung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule verpflichtend. Schutzkonzepte sind daher partizipativ zu entwickeln und sollen lokale Fachberatungsstellen einbinden. Das Landeskinderschutzgesetz, am 1.5.2022 in Kraft getreten, verpflichtet zudem die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) dazu, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hinzuwirken. Für Grundschulen, die auch Offene Ganztagschulen sind, bietet sich eine übergreifende Schutzkonzeptentwicklung „für den ganzen Tag“ somit sinnvollerweise an.

Ebenso sollen Schulen durch das neue Landeskinderschutzgesetz verstärkt in die Netzwerkarbeit miteingebunden werden.

(MSB) Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt flächendeckend an Schulen erstellen

Beschreibung: Die Angebotsstruktur ist regional sehr unterschiedlich und hängt vom Engagement einzelner Akteure in Schulen und bei außerschulischen Einrichtungen/Angeboten ab.

Ziel: Ziel ist es, Info-Veranstaltungen z.B. im Rahmen von Klassenpflegschaftsversammlungen (Eltern) oder Thementagen an Schulen durchzuführen.

Umsetzungsstand: Die Änderung des Schulgesetzes vom 09.03.2022 sieht eine Beteiligung der Schulkonferenz der jeweiligen Schule bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes vor. Hierdurch wird die gesamte Schulgemeinschaft in die Umsetzung der Schutzkonzepte eingebunden. Ebenso sollen Schulen durch das neue Landeskinderschutzgesetz NRW verstärkt in die Netzwerkarbeit miteingebunden werden. Dieses ist eine wichtige Grundlage für eine effiziente Schulentwicklungsarbeit mit vielen Beteiligten.

(MKJFGFI) Verstärkung theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Beschreibung: Theaterpädagogische Ansätze bieten die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Meinungen zu entwickeln und Entscheidungen zu treffen. Für Situationen, in denen ihre Grenzen überschritten werden, können Theaterstücke Leitplanken und Orientierung vermitteln. Kinder und Jugendliche entwickeln dadurch eine andere Haltung zu sich selbst und zu ihrer Umwelt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits erfolgreiche und vielfach erprobte altersgemäße Ansätze insbesondere auch zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Durch das Empowerment von Kindern und Jugendlichen durch theaterpädagogische Ansätze werden zugleich weitere Zielgruppen wie Eltern, Lehr- und Fachkräfte für die Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert.

Ziel: In der Kooperation mit (freien) Theatern oder anderen geeigneten Einrichtungen sowie entsprechenden Fachleuten sollen Initiativen ergriffen werden, theaterpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche im Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt in Nordrhein-Westfalen zu erweitern. Auch kulturpädagogische Angebote anderer Sparten können einbezogen werden.

Umsetzungsstand: Neben der Recherche passender Organisationen und bestehender theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen fand im Jahr 2021 ein Dialogprozess des MKJFGFI und des MSB mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu der Frage statt, ob und wie deren Initiative gegen sexuellen Kindesmissbrauch – „Trau Dich!“, deren Kern ein Theaterstück ist, in Nordrhein-Westfalen kurzfristig und flächendeckend übernommen werden kann. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht gefallen, da das Bundesprogramm zunächst nur um ein Jahr verlängert worden ist. Die für 2022 geplante Wiederaufnahme von Gesprächen mit der Landschaft der Kinder- und Jugendtheater sowie der Landestheater hat bisher nicht stattgefunden, weil im Berichtszeitraum der Fokus auf der Stärkung der verschiedenen Handlungsfelder im Hinblick auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit lag. Die Wiederaufnahme ist für 2023 geplant.

2. Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen (Prävention)

In Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig oder einen größeren Teil des Tages aufhalten, oder in Angeboten, an denen sie teilnehmen, muss ihr Schutz vor sexualisierter Gewalt bestmöglich gewährleistet sein (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 22-23). Hier finden sich jene Maßnahmen der Ressorts, die dazu beitragen.

(JM) Verbesserung bei der Durchsetzung des in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmten Beschäftigungsausschlusses für Personen, die wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder verurteilt sind

Beschreibung: Der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmte Beschäftigungsausschluss für Personen, die wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Delikte verurteilt sind, ist weder zeitlich noch bezüglich der Strafhöhe limitiert. Faktisch ergibt sich gleichwohl eine Begrenzung daraus, dass nach bestimmten Fristen Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister getilgt werden. Nach der Tilgung tritt ein Verwertungsverbot ein. Selbst wenn eine Institution die Verurteilung kennt, darf sie diese der verurteilten Person dem Verurteilten nach der Tilgung grundsätzlich nicht mehr entgegenhalten. Diese Rechtslage hat zur Folge, dass es einschlägig verurteilten Personen bereits wenige Jahre nach einer Verurteilung möglich ist, einer beruflichen und/oder ehrenamtlichen Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen bei einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe, z. B. in Kindertageseinrichtungen oder Jugendzentren nachzugehen.

Ziel: Mit dem von Baden-Württemberg unter Beitritt von Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland initiierten Gesetzentwurf des Bundesrats vom 18. März 2020 (BT-Drs. 19/18019) sollten bestimmte Delikte in den Deliktsfeldern des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes von Kinderpornographie ganz von einer Tilgung aus dem Bundeszentralregister ausgenommen werden, wobei diese nach Ablauf von bestimmten Fristen nur noch in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden sollten. Dies sollte durch eine Änderung u. a. der §§ 34 und 46 BZRG erreicht werden.

Meilenstein: Der Bundestag hat auf der Grundlage eines parallelen Gesetzentwurfes der Bundesregierung mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 die Tilgungsfristen in §§ 45 und 46 BZRG für die Delikte des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176c StGB) sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176d StGB) ab einer Strafhöhe von fünf Jahren Freiheitsstrafe (bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe bei Mehrfachtätern) mit Wirkung zum 1. Juli 2022 komplett aufgehoben und im Übrigen für die einschlägigen Delikte der vorgenannten Deliktsfelder auf 10 bzw. 20 Jahre verdoppelt. Ebenfalls verdoppelt wurden die korrespondierenden Aufnahmefristen in das Führungszeugnis (§ 34 BZRG). Damit ist dem Anliegen der effektiven Durchsetzung des Beschäftigungsausschlusses von Personen, die wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Delikte verurteilt sind, umfassend Rechnung getragen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

(MKJFGFI) Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt und deren Regionalstellen

Beschreibung: Mit dem Ziel die Prävention von und die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche landesweit und flächendeckend fachlich weiterzuentwickeln, hat das Jugendministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Sommer 2020 in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e. V. die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (PsG.nrw) in Köln eingerichtet. Sie ist bundesweit die erste landesweite Fachstelle zu dieser wichtigen Thematik. Die Landesfachstelle fungiert als allgemeine Anlaufstelle für Fachkräfte und Personal besonders der freien Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsam mit Trägern und Einrichtungen im Feld soll sie fachliche Empfehlungen für die praktische Arbeit im Kinderschutz entwickeln, die Umsetzung von Schutzkonzepten beraten und

durch Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Materialangebote unterstützen. Sie initiiert und koordiniert, informiert, berät und vernetzt zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und stärkt dadurch bestehende Strukturen in der Präventions- und Interventionslandschaft.

Ziel: Um eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Informations-, Beratungs-, Fortbildungs- und Konzeptangeboten in NRW zu erreichen, fördert das Land Nordrhein-Westfalen pro Regierungsbezirk bei einer etablierten Beratungsstelle je die Einrichtung und den Unterhalt einer sogenannten Regionalstelle als Unterstützungsstruktur der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt. Die ausgewählten Träger sollen über eine umfassende Expertise im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt sowie Erfahrungen in der Beratung bei Verdachtsfällen und zur Intervention verfügen und in ihrer Region gut vernetzt sein.

Umsetzungsstand:

Landesfachstelle: Wie im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen festgelegt, werden Mittel für jene Maßnahmen aus dem Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Kinder- und Jugendförderplan integriert, die sich insbesondere an die Kinder- und Jugendarbeit/-förderung (bisher: „Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“) richten.

Eine entsprechende Umschichtung von Mitteln aus dem Haushaltstitel 684 31 bei Kapitel 07 040 in den Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zur Überführung der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt aus der Projektfinanzierung in die institutionelle Förderung wurde zum 1. Januar 2023 umgesetzt.

Die Arbeitsschwerpunkte und Aktivitäten der Landesfachstelle während des Berichtszeitraums finden sich an verschiedenen Stellen in diesem Bericht wieder, z.B. die durchgeführten Fortbildungen und Fachtagungen (s. S. 27 f.), die Unterstützungsangebote für Träger bei der Erstellung eines Schutzkonzepts (s. S. 21 ff.) oder die Fortbildung „Schutzkonzeptberater/in – Prozesse in Organisationen begleiten“ (s. S. 23).

Regionalstellen: Nachdem im Jahr 2021 zur Auswahl geeigneter Träger ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt worden war, wurde ausgewählten Trägern im Berichtszeitraum auf Basis des Interessenbekundungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, einen Antrag auf Förderung zur Einrichtung einer Regionalstelle zu stellen. Nach Abschluss des Antragsverfahrens wurden den Trägern im zweiten Halbjahr 2022 die Zuwendungsbescheide zugestellt.

Fördergegenstand ist die Einrichtung von einem Vollzeitäquivalent als Regionalstelle der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt pro Regierungsbezirk. Förderfähig sind Personalkosten bei Eingruppierung vergleichbar TV-L EG 13 bis zu einer Gesamthöhe von 74.000 Euro. Einschließlich der Arbeitsplatzkostenpauschale in Höhe von 6.000 Euro können somit bis Juni 2025 je Regionalstelle maximal 80.000 Euro pro Jahr finanziert werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung haben vier Regionalstellen die Arbeit aufgenommen. Nähere Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (<https://psg.nrw/ueber-uns/#regionalstellen>)

(MKJFGFI) Flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen

Beschreibung: Der offene Ganztag an Grundschulen, Vereine, Freizeiteinrichtungen und -angebote, etc. sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. Hier kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche der Gefahr ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden (auch durch peers), bzw. sich mit Bezug auf erlebte Gewalterfahrungen nicht vertrauensvoll mitteilen zu können.

Ziel: Pädagogische Einrichtungen und Institutionen sollen Konzepte zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt entwickeln und flächendeckend umsetzen. Präventive Schutzkonzepte sollen in den kommenden Jahren derart umgesetzt werden, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt sicher sein können und über kompetente Ansprechpersonen verfügen. Ein

wesentlicher Motor dieser Entwicklung ist das geplante Landeskinderschutzgesetz NRW; die Umsetzung in den Einrichtungen und Angeboten kann u.a. durch die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt unterstützt werden.

Umsetzungsstand: Mit der Inkraftsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Mai 2022 hat die Landesregierung umfassende rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführung von Konzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzepte) verankert. Schutzkonzepte sollen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder und Jugendhilfe entwickelt, angewandt und überprüft oder es soll auf deren Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hingewirkt werden.

Um den veränderten Rahmenbedingungen und dem erhöhten Bedarf an fachlicher Unterstützung und Beratung zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten Rechnung zu tragen, werden landesweit analoge und online-basierte Fortbildungen angeboten.

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt informiert zudem auf ihrer Internetseite über landesweite, bundesweite und online bereitgestellte Fortbildungsangebote. Des Weiteren hat sie eine umfangreiche Seite mit hilfreicher Fachliteratur, unterstützenden Videos, Materialien und Online-Tools entwickelt, die Trägern und Einrichtungen im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung nützlich sein können.

Darüber hinaus bietet die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt seit Herbst 2022 die Fortbildung „Schutzkonzeptberater/in - Prozesse in Organisationen begleiten“ an.

Die vier Module mit jeweils zweitägigen Blockseminaren gewähren einen Überblick über die Inhalte und Prozessbedingungen bei der Begleitung und Beratung einer Schutzkonzeptentwicklung. Die Teilnehmenden sind anschließend befähigt, die Begleitung von Schutzkonzept-Prozessen in möglichst vielen Organisationen und Institutionen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen beraten und begleiten zu können.

(MKJFGFI) Implementierung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen

Beschreibung: Kindertageseinrichtungen sind zentrale Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. Die Bedeutung des Schutzes von Kindern auch unter Berücksichtigung der Prävention sexualisierter Gewalt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen hoch. Kindertageseinrichtungen sind wesentliche Akteure im Kinderschutz und bei der Prävention sexualisierter Gewalt. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass neben dem Schutz von Kindern in den Einrichtungen auch die Einrichtung als Schutzraum für die Kinder weiterentwickelt wird.

Ziel: Kindertageseinrichtungen sollen auf der Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Schutzkonzeptes vor Gewalt gewährleisten. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertageseinrichtungen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 SGB VIII sicherzustellen.

Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten zielt auf das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und auf die Schaffung eines Umfelds, das von Kindern als Schutzraum wahrgenommen wird.

Umsetzungsstand: § 8a Absatz 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen mit u.a. Kindertageseinrichtungen, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Inhalte der Vereinbarungen sind die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Sicherstellung einer Gefährdungseinschätzung beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes, der beratenden Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, des Einbezugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird, des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese erforderlich sind, der Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann sowie Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen. Eine Mustervereinbarung wird vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW zur Verfügung gestellt.

§ 45 Abs. 2 Nr. 4 sieht für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis bzw. für solche, die zukünftig eine Betriebserlaubnis benötigen unter anderem die verbindliche Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt vor. Zur Unterstützung der Träger bei der Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen im Dezember 2021 die Arbeitshilfe „Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ veröffentlicht.

Mit in Kraft treten des Landeskinderschutzgesetzes NRW wurden Kinderschutzkonzepte legal definiert und beinhalten beide o.g. bundesrechtlichen Regelungen.

Meilensteine: Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW hat die Landesregierung in § 11 Absatz 6 eine rechtliche Regelung geschaffen, mit der vorgesehen ist, dass das Jugendministerium dazu mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte trifft. Der Prozess für die Vereinbarungen wird derzeit vorbereitet.

Die Qualifizierungsmittel für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten durch Förderung der Qualifizierung des pädagogischen Personals sowie der Fachberatung werden im Jahr 2023 strukturiert ausgebracht.

In 2022 fanden zahlreiche Fort- und Weiterbildungsangeboten der Landesjugendämter sowie von weiteren Weiterbildungsträger statt. Das MKJFGFI hat eigene Online-Informationsveranstaltungen umgesetzt, in denen rd. 2.000 Teilnehmende aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen teilgenommen haben.

(MKJFGFI) Implementierung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit

Beschreibung: Auch in den Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendarbeit im Sport, Jugendreisen etc.) sind Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von hoher Bedeutung. Grundsätzlich ist das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bereits in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit angekommen und es liegen gute Beispiele vor, wie Schutzprozesse bzw. -konzepte in Organisationen, Einrichtungen und Angeboten umgesetzt worden sind. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts (2019) weist darauf hin, dass sexualisierte Gewalt häufig bereits in Schulungen für ehrenamtliche Jugendgruppenleitungen thematisiert wird. Es bestehen praxisorientierte Arbeitsmaterialien, es wird ein System von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufgebaut und Leitungspersonen übernehmen Verantwortung für das Thema.

Zugleich bleibt die Herausforderung bestehen, dies gleichermaßen in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zu verankern. Dabei ist es zentral, Schutzkonzepte nicht als zeitlich befristetes Projekt, sondern vielmehr als dynamischen Prozess zu verstehen, da insbesondere in der Jugendarbeit mit einem hohen Anteil an Ehrenamtlichkeit gearbeitet wird.

Ziel: Um der beschriebenen Herausforderung möglichst umfassend gerecht zu werden, soll perspektivisch für die Kinder- und Jugendarbeit eine rechtsverbindliche Regelung geschaffen werden. Denkbar ist, die infrastrukturelle Förderung von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans NRW mit dem Vorhandensein von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbinden. Die Einführung von Schutzkonzepten würde somit als konstitutives Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt.

Umsetzungsstand: Mit dem am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW wurden umfassende rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführung von Kinderschutzkonzepten verabschiedet. So sind nach § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3.AG-KJHG – KJFöG) verpflichtet, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken. Um die Träger bei diesem Entwicklungsprozess zu unterstützen, stellt das Land ihnen Fördermittel für Fachberatung und Fortbildung zur Verfügung. Diese Mittel sind nunmehr im Kinder- und Jugendförderplan des Landes verankert.

Für die zahlreichen Fach- und Leitungskräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die mit dem Prozess der Konzeptentwicklung beginnen möchten oder bereits involviert sind, bietet die Landesfachstelle PsG.nrw seit Mai 2022 auf ihrer Homepage die Unterseite „Schutzkonzepte“ mit vertiefenden Informationen zu den einzelnen Elementen und Maßnahmen eines Schutzkonzepts, praktische Tipps und konkrete Beispiele. Abgerundet wird diese Informationsseite durch eine umfassende Materialsammlung, die kontinuierlich ergänzt wird.

Über die einzelnen Elemente und Maßnahmen eines Schutzkonzepts sowie entsprechende Materialempfehlungen wird zudem im Newsletter der PsG.nrw und auf ihrem Instagram-Account (@psg.nrw_landesfachstelle) informiert.

Die Landesfachstelle PsG.nrw bietet darüber hinaus erstmals die Fortbildung „Schutzkonzeptberater/in - Prozesse in Organisationen begleiten“ an. Die vier Module mit jeweils zweitägigen Blockseminaren bieten einen Überblick über die Inhalte und Prozessbedingungen bei der Begleitung und Beratung einer Schutzkonzeptentwicklung. Die Teilnehmenden sind anschließend befähigt, die Begleitung von Schutzkonzept-Prozessen in möglichst vielen Organisationen und Institutionen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen beraten und begleiten zu können.

1. Modul: 17./18. Oktober 2022
2. Modul: 23./23. November 2022
3. Modul: 17./18. Januar 2023
4. Modul: 28. Februar/01. März 2023

Ein zweiter Durchlauf dieser Qualifizierung ist für Herbst 2023 geplant.

(MSB) Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen

Beschreibung: Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt in der Schule gibt es nicht. Jede Schule muss ihren eigenen Weg zu ihrem schulischen Schutzkonzept planen und gehen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen im Land und vor Ort. Schutzkonzepte erfordern personelle und finanzielle Ressourcen, die Schulen auch für viele andere Herausforderungen benötigen. Schulen sind derzeit dringend aufgefordert, Schutzkonzepte zu entwickeln.

Ziel: Durch die gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten müssen Schulen sich zukünftig mit Präventionsleitlinien und Interventionsmaßnahmen und deren Umsetzung auseinandersetzen.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Der § 42 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW wurde zum 9. März 2022 geändert. Hiernach ist jede Schule verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Dieses stellt einen neuen Meilenstein im Bereich der Schulentwicklung dar. Präventionsleitlinien werden erstellt und alle am Schulleben Beteiligten sind mit einzubeziehen (siehe auch den nächsten Abschnitt). Ausführliche Informationen sind im neuen Notfallordner (Ausgabe 2023) enthalten und auch ein besonderer Leitfaden der KMK, an dessen Entwicklung das Ministerium für Schule und Bildung beteiligt ist, wird hierzu im März 2023 bereitgestellt.

(MKJFGFI) Implementierung von Schutzkonzepten im Bereich der Ganztagsangebote in Offenen Ganztagsgrundschulen

Beschreibung: In Nordrhein-Westfalen werden rund 2.800 Grundschulen als Offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) geführt. Im Haushalt 2023 fördert das Land 392.500 Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter, dafür stehen rund 715 Millionen Euro bereit. Die OGS ist auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) das wichtigste Angebot der Ganztagsbetreuung für Schulkinder.

Ziel: Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten zielt auf das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder, die an den außerunterrichtlichen Angeboten des offenen Ganztags teilnehmen, und auf die Schaffung eines Umfelds, das von Kindern als Schutzraum wahrgenommen wird.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Mit dem am 1. Mai 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz NRW wurden auch rechtliche Regelungen zur flächendeckenden Entwicklung und Einführung von Kinderschutzkonzepten in den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) festgeschrieben. Nach § 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz NRW sind die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtet, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken. Dabei sollen sie die Verzahnung des Kinderschutzkonzeptes der außerunterrichtlichen Angebote mit dem Schutzkonzept anstreben, das auf der Grundlage § 42 Absatz 6 SchulG NRW in der Grundschule bereits besteht oder sich in der Entwicklung befindet.

Um die Träger der Ganztagsangebote bei diesem Entwicklungsprozess zu unterstützen, stellt das Land ihnen Fördermittel für Fachberatung und Fortbildung zur Verfügung. Die entsprechenden Mittel sind dazu in einem Haushaltstitel des Kinder- und Jugendressorts zusammengeführt.

(MLV und MUNV) Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Natur- und Umweltbildung

Beschreibung: Die Angebote der landesgeförderten BNE-Regionalzentren richten sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche.

Die NUA (Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW) führt landesweit vor allem Bildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der schulischen wie außerschulischen Bildung durch. Aber auch Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an Bildungsangeboten der NUA in Form von „Schüler/innenakademien“ und Einsätzen der Umweltmobile (Lumbricus, der Umweltbus) teil.

Wald und Holz NRW erreicht pro Jahr rund 130.000 Kinder und Jugendliche aus formalen Bildungseinrichtungen. Dies erfolgt im Rahmen seiner waldbezogenen Umweltbildungsarbeit im Lernort Wald landesweit als auch in den eigenen Umweltbildungseinrichtungen und Jugendwaldheimen. Die Angebote finden im Rahmen von halb- und ganztägigen Veranstaltungen statt, aber auch während mehrtägigen Lehrgängen samt Übernachtung.

Ziele: Die Mitarbeitenden der BNE-Regionalzentren setzen sich stärker mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinander und werden diesbezüglich geschult.

Im Rahmen einer Fortbildung von NUA-Beschäftigten soll eine gemeinsame Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erarbeitet und ein interner Prozess zur angestrebten Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für entsprechende NUA-Veranstaltungen angeschoben werden. Entsprechende Ziele gelten ebenfalls für Wald und Holz NRW. Darüber hinaus sollen für die Ausbildung von Lehrkräften / Dozentinnen / Dozenten, die ihrerseits Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, entsprechende Module entwickelt werden, um so auch ggfs. externe Veranstalterinnen und Veranstalter für die Thematik zu sensibilisieren (z.B. im Rahmen der Ausbildung / Zertifizierung von Natur- und Landschaftsführerinnen und -führern, BNE- und Waldpädagoginnen und -pädagogen).

Meilensteine: Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinien BNE-/ Umweltbildungseinrichtungen (FöBNE) ist 2021 ein zusätzlicher Förderanreiz geschaffen worden, indem nun auch entsprechende Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitenden in den BNE-Regionalzentren anteilig finanziell förderfähig sind. Bei den zwei Landesnetzwerktreffen der BNE-Regionalzentren in 2022 standen diversitätsorientierte Bildungsarbeit und Intersektionalität im Mittelpunkt. 2023 werden modellhaft Kinderschutzkonzepte in BNE-Regionalzentren erarbeitet. Mit der Umsetzung der Fortbildung von NUA-Beschäftigten wurde 2022 begonnen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW strebt in 2023/2024 die Erarbeitung von Schutzkonzepten für die eigenen Einrichtungen sowie die entsprechende Fortbildung von Mitarbeitenden an.

(StK) Abschluss von Qualitätsbündnissen

Beschreibung: Zur Stärkung der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport unterstützen Landessportbund und Sportjugend NRW die Vereine, Bünde und Verbände mit zahlreichen Maßnahmen. Um Kinder und Jugendliche im Sport möglichst effektiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen, wurde ein Qualitätsbündnis gegründet, mit dessen Hilfe eine enge Vernetzung der Vereine, Bünde und Verbände ermöglicht und Fachwissen effektiv transferiert werden kann. Dazu sollen weitere Sportvereine zum Abschluss von Qualitätsbündnissen gewonnen werden.

Ziel: Aufgabe des Qualitätsbündnisses ist die Entwicklung klarer Kriterien und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im organisierten Sport. Dazu werden Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb von Vereinsstrukturen installiert. Dabei werden Vereine passgenau bei der Entwicklung von entsprechenden Schutzkonzepten beraten, unterstützt und gefördert. Zielbeschreibung für die Vereine, die am Bündnis teilnehmen ist, dass alle Mitglieder es als Selbstverpflichtung ansehen, sich den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zur Aufgabe zu machen. Dabei sollen die Kinder- und Jugendinteressen von Anfang an in die Beratung und Präventionsarbeit miteinbezogen werden. Zu den Elementen dieses Bündnisses zählen auch die Benennung eines/einer Beauftragten, die Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt der Mitarbeitenden, die Information der Vereinsmitglieder, die Entwicklung eines Interventionsleitfadens sowie Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Partizipation am Präventionsprogramm.

Umsetzungsstand: Die Zahl der Qualitätsbündnisse wächst. Die Beitrittsentscheidung von Sportvereinen zu dem Qualitätsbündnis erfolgt in der Regel auf Grundlage umfangreicher Gespräche und Diskussionen in den Vereinen, denn die Vorgaben und Voraussetzungen für einen Beitritt sind keineswegs als niederschwellig zu bezeichnen. Eine wichtige Grundlage für das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ im Allgemeinen und für beitriffsinteressierte Vereine sind zwei aktuelle Studien:

Am 3. November 2021 veröffentlichte die Bergische Universität Wuppertal einen Factsheet zum Abschluss der Datenerhebung / Zwischenauswertung der Studie „SicherImSport“ (siehe https://www.sportsoziologie.uni-wuppertal.de/fileadmin/sportsoziologie/Projekte/FactSheet_SicherImSport_Zwischenbericht.pdf).

Lagen mit der Studie „Safe Sport“ aus dem Jahr 2016 lediglich Daten zum **Leistungssport** vor, schließt die Studie „SicherImSport“ die Forschungslücke im Bereich des **Breiten- / Vereinssports**.

Am 17. September 2022 wurden die Endergebnisse der Studie im Rahmen einer seitens des Landessportbundes NRW veranstalteten Fachtagung im Sport- und Olympiamuseum Köln vorgestellt. Am 19. September 2022 fand eine digitale Pressekonferenz des Landessportbundes mit den Verantwortlichen der Studie statt. Im Kern ging es um die Erläuterung der Forschungsergebnisse und -methoden, allgemeine Einschätzungen und Schlussfolgerungen. Es liegt der Ab-

schlussbericht der bundesweit bislang größten Breitensport-Studie „SicherImSport“ vor. Der Bericht liefert erstmals wissenschaftlich erforschte Antworten und formuliert Empfehlungen, wirft aber auch neue Fragen auf.

Die Studie „SicherImSport“ mit dem Fokus auf den Vereins- bzw. Breitensport grenzt sich deutlich von der leistungssportorientierten Studie „Safe Sport“ ab. Die bisher veröffentlichten Ergebnisse der beiden Studien im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt im Sport werden medial und in der sportinteressierten Öffentlichkeit oft nicht differenziert betrachtet und diskutiert. Das führt vielfach zu Fehleinschätzungen, „falschen“ Botschaften sowie inadäquaten Annahmen.

3. Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder erhöhen - Wissen und Kenntnisse in die Fläche bringen

In diesem Abschnitt folgen jene Maßnahmen der Ressorts, die die breitere Öffentlichkeit über das Thema der sexualisierten Gewalt informieren und sie sensibilisieren. Darüber hinaus finden sich hier Maßnahmen, die der Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften dienen (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 23).

(IM) Informationsflyer „Verbrechen Kinderpornografie. Informationen für tatgeneigte Personen“

Beschreibung: Von den Täterinnen und Tätern, die Kinder sexuell missbrauchen, sind - ausgehend von Studien des kanadischen Sexualwissenschaftlers und Psychologen Michael C. Seto - weniger als 50 Prozent pädophil. Sie haben also keine sexuelle Präferenz für Kinder vor der Pubertät. Konsumentinnen und Konsumenten von Missbrauchsabbildungen sind dagegen zu mehr als 50 Prozent pädophil. Pädophile machen hier also die größte Tätergruppe aus. Der andere Teil der Konsumentinnen und Konsumenten setzt sich den vorgenannten Studien zufolge im Wesentlichen aus folgenden drei Gruppen zusammen:

- Professionelle Händlerinnen und Händler, die mit den Bildern Geld verdienen wollen,
- sexuelle Sadistinnen und Sadisten, die Abbildungen suchen, in denen Menschen erniedrigt/degradiert werden,
- moralisch/sexuell Wahllose, die vor allem den Reiz im Tabubruch sehen.

Unter allen Gruppen befinden sich nicht selten Menschen mit ausgeprägter „Jäger- und Sammlermentalität“, die mit dem Sammeln der Missbrauchsabbildungen Zwänge ausleben.

Ziel: Menschen, die sich zu Kindern und Jugendlichen körperlich hingezogen fühlen und/oder in deren sexuellen Phantasien und Träumen Kinder und Jugendliche vorkommen und die sich ggf. bereits kinderpornografische Fotos/Videos beschafft, konsumiert oder diese weiterverbreitet haben, sollen über die Strafbarkeit von Kinder- und Jugendpornografie sowie auf das Hilfs- und Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ und der „Behandlungsinitiative Opferschutz e. V.“ informiert werden.

Umsetzungsstand: Alle Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen wurden über den Informationsflyer in Kenntnis gesetzt. Er steht zudem öffentlich auf der Internetseite der Polizei Nordrhein-Westfalen zum Download⁴ zur Verfügung.

⁴ <https://polizei.nrw/sites/default/files/2022-04/220427%20KiPo%20Flyer%20aktuell.pdf>

(IM) Landesweite Aktionstage zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Gewalt

Beschreibung: Die Polizei Nordrhein-Westfalen führt anlässlich des „Europäischen Tags zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ Aktionstage in den Kreispolizeibehörden durch.

Ziel: Ziel der Aktionstage ist es, die Bevölkerung gezielt auf den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufmerksam zu machen und für Gefahren zu sensibilisieren. Es ist geplant die Aktionstage jährlich durchzuführen.

Umsetzungsstand: Im Jahr 2022 stand der Aktionstag unter dem Motto „Gemeinsam stark gegen Cybergrooming“⁵. Eine jährliche Durchführung der Aktionstage ist geplant.

(MKJFGFI) Informationskampagne zum Thema „(Sexualisierten) Missbrauch erkennen und beurteilen/Erste Hilfe leisten“ (regionale Fachtage und Webinare)

Beschreibung: Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten täglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist notwendig, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Eine Informationskampagne (Mischung aus Präsenz- und Online-Veranstaltungen) soll diese Entwicklung – in einem ersten Schritt – unterstützen.

Ziel: Verbesserung des grundlegenden Wissensstandes über sexualisierte Gewalt bei Fachkräften im System der Kinder- und Jugendhilfe, die mit Kindern im Alter von unter 11 Jahren arbeiten.

Umsetzungsstand: Die PsG.nrw sensibilisiert Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe für das Thema sexualisierte Gewalt und vermittelt durch Fachtage Wissen zur Implementierung von Schutzkonzepten. Im Berichtszeitraum hat die Landesfachstelle PsG.nrw folgende **Fachtage** durchgeführt:

- „Sexualisierter Gewalt in der Kindertagesstätte vorbeugen. Ansätze zur Prävention und Intervention“ (in Kooperation mit den beiden Landesjugendämtern Rheinland (LVR) und Westfalen (LWL)) am 03. März 2022,
- „Sexualisierter Gewalt im Offenen Ganztage vorbeugen“ (in Kooperation mit der Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement (LASP NRW)) am 19. Mai 2022,
- „Barrierefrei? Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt schützen“ am 26. September 2022 (in Kooperation mit Zartbitter Münster e.V.)

Corona bedingt haben diese Fortbildungen alle digital stattgefunden.

Stark nachgefragten und spezifischen Themenschwerpunkten wurde durch folgende Online-Veranstaltungen der Reihe „**Wissen kompakt**“ entsprochen:

- „Erste Schritte auf dem Weg zum Schutzkonzept“ für das Handlungsfeld Offener Ganztage (OGS) am 6. April 2022,
- „Prävention zwischen Identitätsentwicklung, Grenzverletzung und Peer-Gewalt“ am 26. April 2022,
- „Handeln bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt Schutzauftrag und Verfahrensabläufe“ (in Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen/Lippe) am 28. April 2022
- 09.06. „Das Schutzkonzept im neuen Landeskinderschutzgesetz in NRW – Interdisziplinäre Perspektiven“ am 9. Juni 2022,

⁵ <https://polizei.nrw/presse/aktionstage-gemeinsam-stark-gegen-cybergrooming>

- „Digitale Lebenswelt in Schutzkonzepten und Schutzaspekte in Medienkonzepten - Schnittstellen und Differenzierung“ am 15. August 2022,
- „Erste Schritte auf dem Weg zum Schutzkonzept“ für Mitarbeitende von Trägern der freien Jugendhilfe am 31. August 2022,
- „Sexualisierte Gewalt im Netz - Das Recht als Leitfaden für gelungene Präventions- und Interventionsarbeit“ am 26. Oktober 2022,
- „Digitale Lebenswelt in Schutzkonzepten und Schutzaspekte in Medienkonzepten – Schnittstellen und Differenzierung“ am 25. Januar 2023

Träger, die sich über das umfassende Angebot von Fortbildungen zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt informieren möchten oder auf der konkreten Suche nach einer bestimmten Fortbildung sind, finden auf der Internetseite der Landesfachstelle PsG.nrw in der Rubrik „Fortbildungsangebote“ neben den eigenen Veranstaltungen seit Sommer 2022 nun auch eine Übersicht zu Fortbildungsangeboten anderer Organisationen. Diese ist aufgeteilt in bundesweite Fortbildungsangebote, Anbieter in Nordrhein-Westfalen sowie Bildungsinstitute, die Fortbildungen online durchführen.

(MKJFGFI) Fortbildungs- und Weiterentwicklungsinitiative für Fachkräfte/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Beschreibung: Fachkräfte im System der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten täglich in Einrichtungen und Angeboten mit Kindern. Ein grundlegender, aktueller Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ ist vonnöten, um das Fachpersonal zu sensibilisieren und Handlungsorientierung zu ermöglichen. Fortbildungen können wesentlich zur Wahrnehmung bei Anhaltspunkten von sexuellen Übergriffen beitragen und Handlungssicherheit bei der Abklärung von Vermutungen ermöglichen. Weiterhin sind Fortbildungen vonnöten, in denen Fachkräfte durch grundlegende Informationen Schutzkonzepten befähigt werden, in ihren Einrichtungen Schutzkonzeptprozesse zu initiieren. Vor diesem Hintergrund wird eine mittel- bis langfristige Initiative der Fortbildung und Weiterentwicklung für Fachkräfte benötigt.

Ziel: Zur Bewertung des aktuell vorhandenen Angebotes an Fort- und Weiterbildungsangeboten gilt es zunächst, dieses im Umfang und hinsichtlich der thematischen Schwerpunkte zu kennen. Auf der Grundlage sollen langfristig Qualitätskriterien vereinbart und gezielte Maßnahmen zu einer Erweiterung der Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, dies gemeinsam mit Trägern und Institutionen mit einschlägiger Fachexpertise in diesem Bereich.

Meilensteine: Die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt leitet und steuert das Netzwerk „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus zentralen Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe, welches im Herbst 2021 initiiert wurde. Das Netzwerk trifft sich dreimal im Jahr. Es gibt Raum zum kollegialen Austausch über aktuelle Entwicklungen, Maßnahmen und Fragestellungen bei den freien Trägern in Nordrhein-Westfalen zu Präventionsfortbildungen und Schutzkonzeptprozessen und ermöglicht den Mitgliedern die Gelegenheit, ihre Expertise mit einzubringen sowie von den Erfahrungen der anderen Mitglieder des Netzwerkes zu profitieren. Schwerpunkt des Netzwerkes liegt darin, Präventionsschulungen in den Strukturen freier Träger in Nordrhein-Westfalen auszubauen und institutionelle Schutzkonzepte flächendeckend zu verankern. In diesem Zusammenhang steht der Dialog über notwendige Bedingungen gelingender Schutzkonzeptprozesse im Vordergrund. Weiterhin werden in dem Netzwerk bestehende Empfehlungen von Mindeststandards für Rechte- und Schutzkonzepte in Organisationen diskutiert. Auf Grundlage dessen wird das Netzwerk Empfehlungen für die freien Träger NRW erarbeiten.

(MKJFGFI) Fortbildungsmodule für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Handlungsfeld Kinderschutz

Beschreibung: Es werden auf Dauer wesentlich verstärkte Fort- und Weiterbildungsanstrengungen in für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt relevanten Handlungsfeldern benötigt. Die quantitative und qualitative Erweiterung von Qualifizierungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (und weiterhin auch anderen Bereichen) macht es erforderlich, zusätzliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu qualifizieren, um größere Fort- und Weiterbildungskapazitäten anbieten zu können.

Ziel: Es werden Fortbildungsmodule für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt (auch als E-Learning-Formate), die vorhandenen Fachstandards entsprechen und diese ggf. weiterentwickeln. Diese Initiative wird auch ressortübergreifend und interdisziplinär im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe bearbeitet. Zur Implementierung dieser Fortbildungsmodule werden Gespräche mit Trägern der Weiterbildung geführt.

Umsetzungsstand: Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen der Fortbildung bzw. Trägern von Qualifizierungsangeboten in den relevanten Handlungsfeldern und Fachbereichen im Herbst 2021, sowie den regionalen Fachgesprächen mit Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz und Vertreterinnen und Vertretern regionaler Fortbildungsangebote im Frühjahr 2022 ist derzeit die Förderung von zwei interdisziplinäre Fortbildungsreihen im Planung. Neben der Entwicklung des jeweiligen Curriculums ist hierbei auch die Qualifizierung von Fortbildern und Fortbilderinnen geplant, die die Fortbildungen anschließend durchführen sollen.

Meilensteine: Zudem befasst sich die Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt derzeit mit einer vertieften Bestandsaufnahme bestehender Fortbildungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Auf Basis der Bestandsaufnahme werden bestehende Module bewertet und ggf. weitere Gespräche mit Trägern der Weiterbildung geführt.

(MKJFGFI) Fachtag der spezialisierten Beratung

Beschreibung: Zum Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, als zentraler Baustein des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes, zählt als flankierende Maßnahme auch die Schaffung einer qualitativ vernetzten Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen sowie die Vernetzung mit weiteren wesentlichen Akteurinnen und Akteuren des Kinderschutzes.

Ziel: In Form von landesweit durchgeführten Fachtagen für spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird seitens des MKJFGFI die fachliche und strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung untereinander sowie mit relevanten Akteurinnen und Akteuren des Kinderschutzes sichergestellt.

Umsetzungsstand: Das Familienministerium hat im Jahr 2022 ein entsprechendes Format entwickelt und bereits zweimal durchgeführt. Nachdem der erste digitale Fachtag (rund 380 Anmeldungen) im April 2022 den Auftakt gebildet hat, widmete sich der zweite Fachtag im Oktober 2022 (in Präsenz, rund 200 Anmeldungen, ausschließlich Fachkräfte) der Zusammenarbeit mit den medizinischen Kinderschutzambulanzen. Als Referentin konnte hier Dr. Tanja Brüning, Leiterin der Abteilung für Kinderschutz der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln gewonnen werden. Für die kommenden Jahre sind weiterhin zwei Veranstaltungen jährlich geplant.

(MKJFGFI) 1. Jahrestagung der NRW-Landesjugendämter „Gegen sexualisierte Gewalt“

Beschreibung:

Seit dem Jahr 2020 fördert das MKJFGFI bei den NRW-Landesjugendämtern vier Vollzeitstellen – zwei je Landschaftsverband – als Fachberatung für die 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Themenfeld Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die Fachberater/innen haben bis heute neben der Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen unter anderem die Entwicklung von Empfehlungen sowie Kooperationsvorhaben und Vernetzungen auf kommunaler Ebene fachlich begleitet. Diese neu initiierte Jahrestagung der NRW-Landesjugendämter „Gegen sexualisierte Gewalt“ markiert den Auftakt eines regelmäßigen Formats, das sich an Fachkräfte aller Dienste der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen richtet und mit wechselndem Themenfokus für die Relevanz und Vielschichtigkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sensibilisieren soll. Hiermit werden zudem Empfehlungen und Forderungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV „Kindesmissbrauch“ und der Kommission zu Wahrung der Belange für Kinder (Kinderschutzkommission) aufgenommen.

So empfahl die Kinderschutzkommission in ihrem Jahresbericht für den Berichtszeitraum 2021 eine Landesinitiative zur Stärkung von Fort- und Weiterbildung für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

In den Schlussfolgerungen des PUA in dessen Zwischenbericht von März 2022 werden zur Abarbeitung von 8a-Fällen landesweit standardisierte Qualifikationen oder Zusatzqualifikationen als hilfreich beschrieben. Diese sollen zertifiziert sein und durch die Landesjugendämter erarbeitet werden. Beinhalten sollten diese Zusatzqualifikation die Stärkung der Diagnosefähigkeit zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung, die Stärkung der rechtlichen Kompetenz sowie die Stärkung der Verfahrenskompetenz.

Ziel: Unterschiedliche fachliche Perspektiven sollen Fachkräfte aus allen Diensten der Jugendämter Möglichkeiten zur Prävention, Intervention und Nachsorge für (potenziell) betroffene Kinder und Jugendliche eröffnen und somit die Handlungssicherheit stärken.

Meilenstein:

Die 1. Jahrestagung der NRW-Landesjugendämter „Gegen sexualisierte Gewalt“, die am 1. März 2023 im Haus der Technik in Essen mit 120 Teilnehmenden stattfinden wird, nimmt sich der Komplexität sexualisierter Gewalt im Kontext Familie an.

(MSB) Durchführung von Fortbildungen im Bereich der sexuellen Gewalt für schulische Teams als Multiplikatoren

Beschreibung: Schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention unterstützen die Schulleitung in den genannten Bereichen. Sie werden bedarfsorientiert durch die schulpсихologischen Dienste in ihren Schulen unterstützt.

Ziel: Ziel ist es, konkrete Angebote zur Vermittlung von Basiswissen und Kooperationsmöglichkeiten mit Anbieter:innen vor Ort in Form einer sogenannten Lotsenausbildung zu erstellen.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Durch die Änderung des Schulgesetzes NRW sind Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Hierfür werden landesweit Fortbildungen für Lehrkräfte und schulische Teams angeboten, die ein weiterer Meilenstein in der Schulentwicklungsarbeit sind.

(MSB) Einrichtung von vertiefenden Fortbildungsmöglichkeiten durch E-Learning für Lehrkräfte (Software des UBSKM)

Beschreibung: Online-Fortbildungsangebote sollen es Lehrkräften und dem weiteren Fachpersonal an Schulen erleichtern einen Zugang zur Schutzkonzeptentwicklung und ein Basiswissen im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu erhalten.

Ziel: Zur Vermittlung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde eine Basis-Onlineschulung bereitgestellt. Sie ist für die Nutzerinnen und Nutzer mit relativ wenig Zeitaufwand verbunden und kann unkompliziert und ortsunabhängig genutzt werden.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Die Online-Fortbildungsangebote werden landesweit angeboten und können von Lehrkräften einzeln oder in Gruppen wahrgenommen werden. Alle Teilnehmenden der Fortbildung der UBSKM „Was ist los mit Jaron?“ erhalten eine Fortbildungsbescheinigung der UBSKM, die landesweit anerkannt wird. Die Onlineschulung steht für die Primarstufe und für die weiterführenden Schulen zur Verfügung. Das Ministerium für Schule und Bildung unterstützt die Teilnahme an den Fortbildungen.

(MSB) Weiterqualifizierung der Fortbildung für Beratungslehrkräfte an Schulen

Beschreibung: Beratungslehrkräfte werden durch die staatliche Lehrerfortbildung auf schulelevante Beratungsthemen fortgebildet und geschult.

Ziel: Die Themenauswahl ist den aktuellen Erfordernissen anzupassen, die durch die neue gesetzliche Vorgabe an Schulen, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln, spezifiziert worden sind.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Gemeinsam mit der Schulpsychologie werden neue Bausteine in der Ausbildung von Beratungslehrkräften entwickelt, die die neuen Beratungslehrkräfte auf ihren zusätzlichen Aufgabenbereich vorbereiten und sie in ihrer Lotsenfunktion stärken sollen.

4. Missbrauch effektiv beenden

Im Handlungsziel „Missbrauch effektiv beenden“ sind jene Maßnahmen zusammengeführt, die dazu beitragen, andauernde sexualisierte Gewalt, deren Opfer Kinder und Jugendliche sind, so frühzeitig wie irgend möglich zu erkennen und zu beenden (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 23-24).

(MAGS) Förderung der Arbeit von Kinderschutzambulanzen

Beschreibung: Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch und beim Ergreifen der richtigen Maßnahmen durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen oder im Rahmen der Krisenintervention, durch Beratung und Fortbildung für medizinisches Personal, aber auch durch Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften. Sie arbeiten interdisziplinär in einem multiprofessionellen Team und kooperieren mit regionalen Hilfsinstitutionen zur Erstellung von Therapiekonzepten und Vermittlung von Hilfsangeboten.

Kinderschutzambulanzen sind im Hilfesystem der Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geworden sind, ein wichtiger Baustein. Kinderschutzambulanzen können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere Versorgungselemente sind bislang vom GKV-System nicht umfasst und müssen anderweitig finanziert werden.

Ziel: Möglichst wohnortnahe Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden sind.

Umsetzungsstand und Meilensteine: Auch im Jahr 2023 wird die Förderung von Kinderschutzambulanzen aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fortgesetzt. Ein entsprechender Förderaufruf wurde im November 2022 mit einer Antragsfrist bis zum 10.12.2022 veröffentlicht. Im Berichtszeitraum dauern die Bewilligungsverfahren noch an.

Grund für die Förderung von Kinderschutzambulanzen aus Landesmitteln ist, dass Kinderschutzambulanzen bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen können, andere Versorgungselemente jedoch nicht vom GKV-System umfasst sind und somit anderweitig finanziert werden müssen.

Das Ziel einer angemessenen und nachhaltigen Finanzierung von Kinderschutzambulanzen im Regelsystem wird daher unverändert weiterverfolgt. Wesentliche Erkenntnisse hierzu erwartet das MAGS im Rahmen der fachlichen Begleitung eines über den Innovationsfonds des Bundes finanzierten Projektes.

(MAGS) Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch

Beschreibung: Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) erkennt die wichtige Rolle, die die Ärzteschaft beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen hat, an. Die in § 4 KKG verankerte Befugnisnorm ermächtigt Ärztinnen und Ärzte, in Verdachtsfällen die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ – in der Regel bei einem Träger der Jugendhilfe angesiedelt – in Anspruch zu nehmen bzw. in einem abgestuften Verfahren auch mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

Eine Befugnis zum fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt bzw. einer anderen Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Sicherung eines vagen Verdachts und entsprechender Diagnose, ist bisher nicht vorgesehen. Ärztinnen und Ärzte, die einen solchen Austausch untereinander suchen, müssen sich zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies ist in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung der Sorgeberechtigten insbesondere bei sexualisierter Gewalt, nicht zielführend. Eine entsprechende Regelung kann nur durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden.

Ziel: Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch, sofern keine entsprechende Regelung im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG“ geschaffen werden kann.

Umsetzungsstand: Mit dem „Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)“, welches am 23. März 2022 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde und am 15. April 2022 in Kraft getreten ist, können sich Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein-Westfalen nunmehr fallbezogen interkollegial bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung austauschen. Damit konnte die oftmals bestehende rechtliche Unsicherheit von Ärztinnen und Ärzten zwischen einer erforderlichen Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes (Schutz des Kindes) und einem strafbewehrten Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht beseitigt werden.

Das Gesetz setzt die Befugnis des § 4 Absatz 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) um. Danach haben die Länder die Möglichkeit, Regelungen zu schaffen, mit denen ein interkollegialer Austausch von Ärztinnen und Ärzten bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erprobt werden kann.

(MSB) Einführung einer Unterstützungsstrategie durch eine strukturierte Informationsgestaltung an Schulen zu spezialisierten Fachberatungen und den Beratungsmöglichkeiten nach § 8b SGB VIII (Recht auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft)

Beschreibung: Schulen erhalten Unterstützung durch die örtlichen Schulpsychologischen Beratungsstellen und durch regional unterschiedlich organisierte Fachveranstaltungen der Schulaufsicht.

Ziel: Ein Angebot von landesweiten Fachkongressen für Schulen wird in Absprache mit dem MKJFGFI und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt erstellt, damit Lehrkräfte Informationen über die Bandbreite der bereits bestehenden Handlungshilfen erhalten (z.B. www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de).

Umsetzungsstand: Das Ministerium für Schule und Bildung bietet gemeinsam mit der Schulpsychologie neue angepasste Fachkongresse in Abstimmung mit dem MKJFGFI und der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt an, die den Bedürfnissen der Lehrkräfte bei der Etablierung der Schutzkonzepte entsprechen sollen. Bei den Implementationsveranstaltungen zum neuen Notfallordner werden die Unterstützungsstrategien zu einem Themenschwerpunkt gemacht.

(MKJFGFI) Projektförderung Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. Bielefeld „Vernetzung Kinderschutz Ostwestfalen-Lippe - Strukturentwicklung Ärztliche Beratungsstelle“

Beschreibung: Die höhere öffentliche Aufmerksamkeit nach Lügde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat zu einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf geführt. Dies gilt sowohl für den Bedarf betroffener Familien an einer individuellen Betreuung als auch für den Beratungsbedarf von Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, sowie von Fachkräften und anderen Personen, denen sich Kinder anvertrauen. Die Beratungsstelle fungiert zum einen als Anlaufstelle bei sexualisierter Gewalt mit besonderer Expertise im Umgang mit Vorschulkindern. Zum anderen kann sie im Rahmen der derzeitigen zusätzlichen Projektförderung als äußerst relevanter Akteur bei der Gestaltung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der konkreten Netzwerkarbeit vor Ort betrachtet werden. Beides gilt für den gesamten Raum Ostwestfalen-Lippe.

Ziel: Defizite im Kinderschutz gegen sexualisierte Gewalt in der Region OWL sollen analysiert und darauf aufbauend eine bessere Vernetzung der maßgeblichen Akteure gewährleistet werden. Über eine Struktur- bzw. Konzeptentwicklung für die Ärztliche Beratungsstelle e. V. in Bielefeld sollen die Kinderschutzstrukturen in Ostwestfalen-Lippe besser vernetzt und damit der Kinderschutz vor Ort gestärkt werden.

Umsetzungsstand: Das MKJFGFI stärkt die Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Missbrauch von Kindern e.V. durch die dauerhaft angelegte Förderung zusätzlicher Fachkraftstellen im Rahmen des flächendeckenden Ausbaus der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

5. Hilfestellungen geben, wenn Missbrauch eingetreten ist

Wenn (fortgesetzte) sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgedeckt und nachhaltig unterbunden wird, bedarf es anschließend unterschiedlicher Maßnahmen und Angebote, die Kinder und Jugendliche, beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte beraten und begleiten (siehe auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 24).

(IM) Die Polizei informiert Opfer bzw. deren Personensorgeberechtigte über die ihnen zustehenden Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens und die örtlichen Hilfeangebote

Beschreibung: Opfer einer Straftat fühlen sich oft hilflos und allein gelassen. Die Polizei Nordrhein-Westfalen unterstützt professionell Opfer, um solche Gefühle zu mindern. Die Grundlage für polizeiliche Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes ist der Runderlass „Polizeilicher Opferschutz“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2019.

Ziel: Der Opferschutz ist als Grundgedanke fest im polizeilichen Handeln verankert und verfolgt das Ziel, die Opfer von Straftaten umfassend über ihre Opferrechte und Beratungsmöglichkeiten zu informieren, und so zu betreuen, dass psychische Beeinträchtigungen und eine erneute Viktimisierung vermieden werden.

Umsetzungsstand: Zur zeitnahen kostenfreien Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung wurde das polizeiliche Antragsformular zur Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erstellt und in das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem integriert. Das Formular steht dort seit dem 14.09.2022 zur Verfügung. So wird zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens bei der Anzeigenerstattung bzw. zeugenschaftlichen Vernehmung oder Anhörung auf das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen, sodass die Betroffenen oder die Sorgeberechtigten schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens einen entsprechenden Antrag stellen können. Dadurch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine zeitnahe kostenfreie Beiordnung über die zuständige Staatsanwaltschaft gewährleistet.

(MKJFGFI) Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Beschreibung: Das MKJFGFI fördert gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 insgesamt rund 260 Erziehungs-/Familien-/Ehe- und Lebensberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Die Sonderauswertung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen der Evaluation der familienpolitischen Leistungen vom November 2019 hat gezeigt, dass über die landesgeförderten Familienberatungsstellen auch eine „solide Grundversorgung“ für die Beratung bei sexualisierter Gewalt sichergestellt ist. Alle landesgeförderten Beratungsstellen sind öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe.

Darüber hinaus gibt es Einrichtungen, die auf den Umgang mit diesen Fällen spezialisiert sind. Angebote zur Prävention, Intervention und auch Diagnostik stehen hier im Mittelpunkt. Die spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt leistet umfassende Hilfestellung bei der Präventionsarbeit, indem sie zum Beispiel über Täterstrategien aufklärt und Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein stärkt. Daneben berät sie Betroffene in konkreten Fällen und unterstützt auch bei der Krisenintervention.

Ziel: Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind und ihre Familien sollen schnell eine niedrigschwellig erreichbare, wohnortnahe und passgenaue, qualifizierte Hilfe und Beratung erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Umsetzungsstand: Erstmals wurden im Haushaltsjahr 2022 insgesamt 8,7 Millionen Euro für den qualitativen und quantitativen Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Hiermit wird die Beratungsstruktur in Nordrhein-Westfalen derzeit mit ca. 150 neuen Fachkraftstellen für die spezialisierte Beratung gestärkt. Bis auf wenige Einzelfälle haben die teilnehmenden Einrichtungen die bewilligten Fachkraftstellen bereits vollständig oder anteilig besetzt. Von den verbleibenden 20% wird überwiegend eine Besetzung im ersten Halbjahr 2023 angestrebt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bis Ende 2023 der flächendeckende Ausbau erfolgt ist.

Der intensive Ausbau der spezialisierten Beratung trägt dazu bei, dass die Zahl der landesgeförderten Familien- und Erziehungsberatungsstellen derzeit auf rd. 300 Beratungsstellen aufwächst.

6. Präventions- und Hilfesysteme stärken

Maßnahmen und Strukturen, die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Angeboten zielgerichtet unterstützen und dafür Sorge tragen, dass Betroffene Hilfe erfahren, werden im Handlungsziel „Präventions- und Hilfesystem“ aufgeführt (siehe dazu auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seite 24).

(JM) Verstärkung der Bekanntheit des gesetzlichen Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen

Beschreibung:

Strafverfahren können für Kinder und Jugendliche eine starke Belastung sein. Deshalb hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vielzahl von Opferrechten in die Strafprozessordnung aufgenommen, die auch die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Auch Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert Kindern und Jugendlichen, soweit sie fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, in allen sie berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Recht, sich entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern und auch Gehör zu finden. Um diese Rechte auch wahrnehmen zu können, benötigen sie altersgerechte Informationen und Unterstützung. Deshalb haben kindliche und jugendliche Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Ziel:

Mit dem von dem Ministerium der Justiz herausgegebenen Büchlein „Du bist nicht allein!“ werden Kinder umfassend in einer für sie verständlichen Sprache über die Möglichkeit der Prozessbegleitung informiert, so dass sie besser in der Lage sind, ihre Rechte auszuüben. Das Büchlein ist Teil einer Öffentlichkeitskampagne des Ministeriums der Justiz zur psychosozialen Prozessbegleitung, die zudem einen kind- und jugendgerechten Internetauftritt sowie Poster und Postkarten umfasst.

Meilenstein:

Die Öffentlichkeitskampagne hat im Herbst 2020 begonnen. Ein Enddatum für die Kampagne ist nicht vorgesehen. Sie wird aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert. Die Materialien stehen weiterhin in den Gerichten, an Schulen und an anderen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zur Verfügung und werden auch mit einem über den Youtube-Kanal der Justiz NRW verbreiteten Video in den sozialen Netzwerken bekannt gemacht. Seit Dezember 2021 ist über die Homepage des Bundesministeriums der Justiz das in Nordrhein-Westfalen konzipierte Kinderbüchlein in neuem Layout bundesweit erhältlich.

(MKJFGFI) Fachliche Empfehlungen für einen verbesserten Kinderschutz durch die öffentliche Jugendhilfe weiterentwickeln – Unterstützungsinitiative für Allgemeine Soziale Dienste und Pflegekinderdienste starten

Beschreibung: Im Rahmen gängiger Kooperationsverfahren zwischen den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden werden gegenwärtig die bestehenden fachlichen Empfehlungen für den Kinderschutz, soweit sie sich an die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Ort richten, aktualisiert bzw. wo nötig, erweitert. Zwei erneuerte Empfehlungen wurden im Herbst 2020 durch die Landesjugendhilfeausschüsse Rheinland und Westfalen beschlossen:

- (1) Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“,
- (2) „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a und § 8b SGB VIII“.

Den Städten und Gemeinden (GV) wird seitens der Landesjugendämter und Kommunalen Spitzenverbände vorgeschlagen, diese (und kommende) Fachempfehlungen in den Jugendhilfeausschüssen zu beraten und zu beschließen.

Ziel: Es soll in einem nächsten Schritt zwischen dem Land, den Landesjugendämtern und Kommunalen Spitzenverbänden verabredet werden, wie auf der Grundlage dieser aktualisierten und erweiterten Fachempfehlungen (und kommender) die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD/KSD) und Pflegekinderdienste mit bedarfsgerechten Beratungs-, Qualifizierungs- oder Organisationsentwicklungsangeboten (wie z.B. interdisziplinäre Fallwerkstätten) unterstützt werden können. Ziel ist es dabei, Verfahren zu qualifizieren, Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln und Fachkenntnisse zu vertiefen.

Weiterhin sollen Schnittstellen zwischen den örtlichen öffentlichen Trägern und den freien Trägern in den Blick genommen werden. In den Bereichen Pflegekinderwesen und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) sollen entsprechende, ggf. gemeinsame Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen angeregt werden.

Meilensteine: Die oben genannte Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ ist in § 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW als durch die Jugendämter zu berücksichtigender Mindeststandard festgeschrieben worden.

Im Jahr 2021 haben die Landesjugendämter unter Mitwirkung mehrerer kommunaler Jugendämter mit der Erstellung einer "Empfehlung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt" (Arbeitstitel) begonnen. Diese befindet sich derzeit in der Endredaktion und soll im Jahr 2023 veröffentlicht werden. Eine Transferveranstaltung für die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste ist ebenfalls im Jahresverlauf geplant.

Bereits 2022 erschienen ist zudem die Empfehlung "Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt", die Leitungs- und Fachkräften Orientierung zum fachlich angemessenen Umgang bei Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen mit Kindern und zu notwendigen und geeigneten Hilfe- und Schutzmaßnahmen gibt.

In Nordrhein-Westfalen ist unter Beteiligung von freien und öffentlichen Trägern der Pflegekinderhilfe die Empfehlung für die Verwandtenpflege und Netzwerkpflge entstanden. Am 15.02.2023 werden im Rahmen einer Abschlussveranstaltung die zentralen Erkenntnisse der Empfehlung der Öffentlichkeit präsentiert.

(MKJFGFI) Förderung der Fachstelle beim DKSB NRW „Kinderschutzkompetenzzentrum“

Beschreibung: Aus den Mitteln der Kinder- und Jugendabteilung des MKJFGFI wird beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. das Kompetenzzentrum Kinderschutz gefördert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ist eine landesweite Fachstelle für intervenierenden Kinderschutz und entwickelt als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und pädagogischer Praxis Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen.

Seit 2020 führt das Kinderschutzkompetenzzentrum ein Forschungsvorhaben zu Gelingensfaktoren, Fallstricken und Bruchstellen der interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz Nordrhein-Westfalens durch und überträgt die Erfahrungen und Erkenntnisse in die kommunale Praxis.

Ziel: Um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt in die örtliche Praxis zu tragen und insgesamt die erfolgreiche Arbeit des Kompetenzzentrum Kinderschutz fortzuführen, wird die Fortsetzung der Projektförderung beim DKSB in Höhe von jährlich 200.000 EUR angestrebt.

Umsetzungsstand: Mit einer Laufzeit von 2021 bis 2023 fördert das MKJFGFI derzeit das Projekt „Gemeinsam Kinderschutz gestalten: Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“. Dieses Projekt schließt inhaltlich an die Maßnahmen des Jahres 2020 an.

Kern des Projektes ist die Entwicklung eines Curriculums zur interdisziplinären Kooperation im intervenierenden Kinderschutz für Akteurinnen und Akteure der am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Organisationen (freie und öffentliche Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Schule, Gesundheitswesen und Behindertenhilfe).

Das vom DKSB konzipierte Weiterbildungsangebot, der Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“, ist im September 2022 mit 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestartet und wird im Mai 2023 abgeschlossen sein. Die modulare Fortbildung im Blended Learning Format umfasst vier Module à zwei Unterrichtstage sowie ein Hospitationsmodul à drei Tage.

(MKJFGFI) Fortsetzung von Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Beschreibung: Die Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurden in den Jahren 2020 bis 2022 durchgeführt. Es konnten Projekte mit Informations- und Sensibilisierungsangeboten z. B. durch Fortbildung, Workshops, Angebote für Kinder und Jugendliche oder neue digitale Formate durch das Land gefördert werden. Unterstützt wurden Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kita und des Ganztags, der Deutsche Kinderschutzbund NRW e.V. ebenso wie die landesgeförderten Fachberatungsstellen. Letztere konnten 2020/21 bei Bedarf auch digitale Beratungsinfrastruktur (Hard- und Software, onlinebasierte Beratungsangebote, etc.) beschaffen oder ergänzen.

Ziel: Die Maßnahme diene dazu, (a) Fachberatungsangebote im Bereich der Missbrauchsprävention und -nachsorge in Nordrhein-Westfalen und (b) vielfache Bedarfe der landesweiten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit und Träger von Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Die Projekte helfen, die Sensibilität für Gefahren sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbessern, über diese aufzuklären und in diesem Bereich strukturierte Entwicklungen in Angeboten und Einrichtungen (z.B. Schutzkonzepte) auf den Weg zu bringen bzw. fortzuführen.

Umsetzungsstand: Das Land hat für die Fördermaßnahmen im Jahr 2022 2,65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Aus den Mitteln konnten u.a. Konzeptentwicklungen, Fortbildungen, Fachtage und Workshops für Fachkräfte, aber auch Informations- und Sensibilisierungsangebote und anderes gefördert werden. Da im Kontext des Landeskinderschutzgesetzes NRW seit dem 1.5.2022 ein neuer Förderstrang für Fortbildung und Fachberatung im Bereich der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten bei den Trägern zur Verfügung steht und in den jeweiligen Handlungsfeldern verankert wird, kann von der Fortführung der hier beschriebenen Fördermaßnahmen nach 2022 abgesehen werden. Es können noch einzelne, ausgewählte Projektansätze gefördert werden.

(MKJFGFI, MSB) Dialogbild des Deutschen Kindervereins „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“

Beschreibung:

Beim Dialogbild des Deutschen Kindervereins e.V. „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“ handelt es sich um ein Informationsplakat zum Erkennen von Misshandlungen für pädagogische Fachkräfte und alle Interessierten, die regelmäßig Kontakt mit Kindern haben. Es wurde im November 2021 mit dem ersten Platz des dpa Infografik Award ausgezeichnet.

Ziel:

Das Plakat bildet verschiedene Verletzungsfolgen und ihre Entstehung als Illustration ab. Durch diese Visualisierungen sollen Fachkräfte, wie Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Kinderärztinnen und Kinderärzte oder auch Polizistinnen und Polizisten dafür sensibilisiert werden, bei bestimmten Verletzungen genauer hinzusehen und abzuklären, ob es sich um Misshandlungsfolgen handelt.

Umsetzungsstand:

Das Plakat entstand mit der fachlichen Expertise von Frau Dr. Saskia Etzold, der stellvertretenden ärztlichen Leiterin der Gewaltschutzambulanz der Charité in Berlin. Um die Illustrationen textlich zu begleiten, wurde vom Deutschen Kinderverein in Zusammenarbeit mit der Rechtspsychologin Frau Prof. Dr. Renate Volbert eine Broschüre entwickelt. In dieser finden die Fachkräfte einen Leitfaden zur Gesprächsführung im Verdachtsfall von Misshandlung.

Um sicherzustellen, dass das Wissen, das das Plakat in Kombination mit der Broschüre vermittelt, in die Breite gelangt, wurden die Plakate an alle landesgeförderten Kindertageseinrichtungen (ungefähr 11.000) versandt.

Damit das Wissen des Dialogbildes und der Broschüren auch den Schulen der Primarstufen und dem Offenen Ganztags zur Verfügung steht, hat das Ministerium für Schule und Bildung den Versand an diese Einrichtungen im Februar 2023 vorgenommen. Ebenso ist das Dialogbild integrierter Bestandteil des neuen Notfallordners und der Präventionsbroschüre „Hinsehen und Handeln“ des Ministeriums für Schule und Bildung und der Unfallkasse NRW.

(MKJFGFI) Förderung der Schwangerschaftsberatung

Beschreibung: Das MKJFGFI fördert die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen gemäß §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – AG SchKG.

Neben der Beratung in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührende Fragen, informieren die Schwangerschafts(konflikt-)beratungsstellen auch bei Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung.

Zu den Aufgaben gehört neben der Beratung auch die Durchführung von Veranstaltungsangeboten im Bereich „Sexualaufklärung und Prävention“. Die Bedeutung dieser Veranstaltungen ist mit einem Blick auf die Zahlen vor der Pandemie erkennbar: So wurden zum Beispiel im Jahr 2019 rund 6.000 Veranstaltungen im Themenfeld „Sexualaufklärung und Prävention“ durchgeführt und dabei ca. 85.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer i.d.R. Kinder und Jugendliche vorrangig in Schulen erreicht.

Aufgrund der auch im Jahr 2022 mitunter noch anhaltenden pandemischen Einschränkungen und den damit verbundenen, anhaltenden Veränderungen des Schulalltags konnten diese Kennzahlen im Berichtszeitraum nicht aufrechterhalten werden. Es ist jedoch ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr erkennbar. Gleichwohl haben die Beratungsstellen für den Bereich der sexuellen Bildung neue Formate entwickelt, um Kinder und Jugendliche auch weiterhin zu erreichen.

Hiermit wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen und für einen positiven Blick auf Sexualität geleistet.

Es besteht dabei stets eine Schnittmenge zum Themenfeld der sexualisierten Gewalt. Sprache, Geschlechterrollen, Nähe und Distanz sowie übergriffiges Verhalten ebenso wie Liebe, Sexualität und Partnerschaft werden bei den Veranstaltungen thematisiert und bilden somit einen Beitrag zur Prävention. Gleichzeitig tragen die verschiedenen Veranstaltungen und Beratungen in der Folge auch zur Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt bei.

Ziel: Veranstaltungen der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen zur sexuellen Bildung fachlich stärken.

Meilenstein: Das MKJFGFI hat am 22.09.2022 den Fachtag „Sexuelle Bildung – Bestandsaufnahme und Perspektive“ der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege gefördert, der in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden, pro familia und donum vitae durchgeführt wurde. Hierbei wurden auch bereits sichtbare Folgen der Pandemie und daraus resultierende, neue Herausforderungen im Kontext der sexuellen Bildung beleuchtet.

(MKJFGFI) Schutz vor Genitalverstümmelungen an Mädchen und Frauen

Beschreibung: Das MKJFGFI fördert ein Projekt zur Beratung und Unterstützung der von einer Genitalbeschneidung bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen. Das Projekt „YUNA“ wird von der Lobby für Mädchen e.V. in Köln durchgeführt. Die Kontaktaufnahme für eine Beratung ist online per Videosprechstunde, per Telefon oder persönlich vor Ort möglich. Zudem beinhaltet das Projekt die Qualifizierung von Mädchen und jungen Frauen zu Multiplikatorinnen sowie die Sensibilisierung von Männern (Väter, Ehemänner, Brüder) für das Thema. Darüber hinaus werden Webinare und Workshops für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit angeboten, um diese auf das Thema aufmerksam zu machen. Durch zahlreiche Webinare konnten in den letzten 2,5 Jahren Mädchen und junge Frauen, Männer und Fachkräfte aus ganz Nordrhein- Westfalen erreicht werden. Perspektivisch sollen Workshops zusätzlich in Präsenz angeboten werden.

Ziel: Das Projekt bietet zum einen Hilfe und Unterstützung für von einer Genitalbeschneidung bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen. Zum anderen soll durch die Schulung von Multiplikatorinnen und die Sensibilisierung von Männern ein Bewusstseinswandel gegen weibliche Genitalbeschneidung in den praktizierenden Communities angestoßen werden. Projektziel ist zudem, Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit zu schulen, damit sie eine bevorstehende oder bereits erfolgte Genitalbeschneidung erkennen und entsprechende Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen ergreifen können.

Umsetzungsstand: Das Pilotprojekt „YUNA“ endet im April 2023. Anschließend ist die Verstärkung der Förderung und die Ausdehnung auf einen Träger in Westfalen vorgesehen.

Zeit-/Finanzierungsplan: Das Projekt „YUNA“ wird mit rund 360.600 EUR für die Laufzeit von 3,5 Jahren gefördert.

(MKJFGFI) Unterstützung für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen

Beschreibung:
(MKJFGFI) Nordrhein-Westfalen fördert seit langem acht gut vernetzte spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen, die bei Bedarf auch anonyme Unterbringung gewährleisten.

Ziel:

Ziel der Maßnahme ist die Versorgung der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution von Mädchen und Frauen und damit die Bekämpfung des Menschenhandels insgesamt sowie die Verbesserung der Strafverfolgung.

Umsetzungsstand:

Die Arbeit der acht spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution, wird von der Landesregierung fördernd begleitet und die Förderung an die Entwicklungen der Rahmenbedingungen soweit wie möglich angepasst. Die Landesregierung plant darüber hinaus auch energiepreisbedingte Zusatzzahlungen für die Förderung von Frauenhäusern, allgemeinen Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel und weiteren Fachberatungsstellen im Bereich "Gewalt gegen Frauen" in Höhe von 860.000 Euro.

(MSB) Aktualisierung und Ergänzung des Notfallordners „Hinsehen und Handeln“ durch weitere Themengebiete und Präventionshilfen bzgl. Schutz- und Handlungsmerkmalen

Beschreibung: Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ ist 2015 zuletzt überarbeitet worden. Das Thema der Kindeswohlgefährdung ist im Präventionsteil enthalten.

Ziel: Überarbeitung des neuen Notfallordners und Anpassung an den aktuellen Bedarfen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dazu gehören eine Erweiterung des Notfall- und des Präventionsteils im Bereich des Kinderschutzes und eine Erweiterung der Hilfen bei sexualisierter Gewalt sowie Hilfestellungen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Schulen.

Umsetzungsstand: Der Notfallordner Hinsehen und Handeln wurde vollständig überarbeitet und wird im ersten Quartal 2023 erscheinen. Er enthält eine gesonderte Präventionsbroschüre, die auch ohne den speziellen Interventionsteil zur Verfügung gestellt werden kann. Die neuen Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes wurden berücksichtigt und umfangreich eingearbeitet.

(MKW) Fortführung und mögliche Weiterentwicklung des Präventionsprojekts „Dunkelfeld“ am Universitätsklinikum Düsseldorf im Rahmen des bundesweiten Netzwerks „Kein Täter werden“

Beschreibung: Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden.

Das Projekt „Kein Täter werden“ ist ein seit 2005 bestehendes therapeutisches Angebot an der Charité in Berlin zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld.

Das Universitätsklinikum Düsseldorf ist seit 2014 mit dem ambulanten Präventionsprojekt „Dunkelfeld“ Teil des Netzwerks und bietet als einziger Standort in Nordrhein-Westfalen dieses Behandlungsangebot für Personen, die noch nicht der Justiz bekannt sind.

Ziel: Die Präventionsambulanz in Düsseldorf leistet einen Beitrag zum Kinderschutz und zur primären Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Bei Bekanntwerden einer potenziellen oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls greift ein Stufenplan, der die Beendigung der Gefährdung zum Ziel hat. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft befindet sich mit dem Universitätsklinikum Düsseldorf im regelmäßigen Austausch darüber, wie das Projekt strategisch am Standort Düsseldorf, aber auch darüber hinaus weiterentwickelt werden kann.

Umsetzungsstand: Aktuell wird im Auftrag des Präventionsnetzwerks eine deutschlandweite unabhängige Evaluation des Programms durchgeführt. Die Ergebnisse werden für 2025 erwartet. Auf Basis der Ergebnisse soll dann geprüft werden, ob und in welcher Form das Programm weiter gefördert werden soll.

7. Interdisziplinäre Kooperationen befördern und verbessern

Maßnahmen der Ressorts, die zu einer Verbesserung der interdisziplinären Kooperation aller im Kinderschutz tätigen Akteure beitragen, werden im Folgenden aufgeführt (siehe auch Handlungs- und Maßnahmenkonzept Seiten 24-25).

(MSB) Konzeptentwicklung zu Möglichkeiten eines verpflichtenden Datenaustausches zwischen Schule, Jugendämtern und Polizei im Rahmen der Kindeswohlgefährdung

Beschreibung: Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ beschreibt die Zusammenarbeit von Jugendämtern, Schule, Polizei,

Gesundheit und Justiz. Ein etwaiger Austausch von Daten erfolgt dabei im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ziel: Auf einer gemeinsamen Dienstbesprechung der beteiligten Ressorts sollen Möglichkeiten und Initiativen einer Verbesserungsstrategie erörtert werden.

Umsetzungsstand: Der in der Federführung des JM erstellte Entwurf der Handreichung „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ wird derzeit ressortübergreifend abgestimmt. (s. S. 14 f.).

Diese Handreichung wird dem Informationsaustausch gerecht werden und Möglichkeiten der gegenseitigen Information beschreiben.

(MSB) Erstellung einer Handreichung zum Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität“ unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes

Beschreibung: Der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ wurde überarbeitet und am 19. November 2019 bekannt gemacht.

Ziel: Für alle Bereiche – Jugend, Schule, Polizei, Gesundheit, Justiz – soll für die Nutzerinnen und Nutzer eine erläuternde Handreichung erstellt werden, wobei der Kinderschutz eine besondere Berücksichtigung erhalten soll.

Umsetzungsstand: Durch die oben erwähnte Erstellung der Handreichung „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ werden wichtige Elemente einer geplanten Handreichung des MSB bereits berücksichtigt, sodass die Ausschärfung des Kinderschutzes in einer neuen Handreichung entfallen könnte.

II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen

Neben den in Teil I dargestellten Maßnahmen und ihren Sachständen haben die Ressorts der Landesregierung auch im Berichtszeitraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Vorhaben unternommen, die direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Prävention vor sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt beitragen. Sie sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Dargestellt werden auch ausgewählte Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages sowie Entwicklungen auf Ebene des Bundes in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt, sofern sie zur Ausgestaltung des Wirkungsgefüges beitragen, in das die Landesregierung ihre eigenen Maßnahmen einbettet.

Weitere Entwicklungen in der Landesregierung

Fortführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Prävention“

Die Landesregierung hat sich für die 18. Legislaturperiode eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen, um den Kinderschutz – und insbesondere auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt – auf den Ebenen der Prävention, der Intervention und der Hilfen für Betroffene umfassend weiterzuentwickeln. Dabei hat sie u.a. das Ziel formuliert, das „Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ fortzuschreiben. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung im August 2022 den Beschluss gefasst, die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ unter Federführung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der 18. Legislaturperiode fortzuführen.

Die IMAG war erstmals im September 2019 eingesetzt und beauftragt worden, das genannte Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung zu entwickeln. Ziel ist es, Prävention

zu stärken, Intervention weiterzuentwickeln und Hilfen für Betroffene und deren Angehörige, wo nötig, zu verbessern. Zur Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts gehört es auch, die aktuellen und künftigen Handlungsempfehlungen der Kinderschutzkommission des nordrhein-westfälischen Landtages sowie die Schlussfolgerungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) „Kindesmissbrauch“ auszuwerten (s.u.).

Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag

Auch im Berichtszeitraum der 2. Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes hat sich der parlamentarische Raum kontinuierlich mit dem Thema der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschäftigt. Im Themenfeld wurden unter anderem Anhörungen durchgeführt und Anträge beraten. Auch das Handlungs- und Maßnahmenkonzept war Gegenstand dieser Beschäftigung.

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)

Die Kinderschutzkommission setzt sich thematisch mit den unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung auseinander. Zu diesem Zweck kann sie etwa Gutachten beauftragen und Anhörungen durchführen.

Ihr Arbeitsschwerpunkt liegt im Jahr 2023 in den Themenbereichen:

- Kinder- und Jugendmedienschutz/sexualisierte Gewalt und digitale Medien
- Sexualisierte Gewalt von Kinder an Kindern

Nachdem am 15. Dezember 2022 eine konstituierende Sitzung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder erfolgte, wurde am 19. Januar 2023 der Auftakt zum Thema *Sexualisierte Gewalt und digitale Medien* gemacht. Dabei wurde zu den Bereichen *Cybergewalt und Cybermobbing* eine Anhörung durchgeführt, wobei die Aspekte

- Definition und Formen von digitaler Gewalt,
- Beratungs- und Präventionsstrukturen
- Elternarbeit
- Rechtliche und technologische Grundlagen zum Schutz
- Auswirkungen und Ausblick

eingehend betrachtet wurden, um daraus für die weiteren Arbeitsprozesse Handlungsbedarfe und Maßnahmen identifizieren zu können.

Die weitere Arbeitsplanung lag zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht vor.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss I („Kindesmissbrauch“)

Nachdem sich bereits Mitte des Jahres 2020 andeutete, dass der im Juni 2019 eingesetzte Parlamentarische Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“) seinen Untersuchungsauftrag in der 17. Legislaturperiode voraussichtlich nicht abschließen kann, wurde im Dezember 2021 mit der Erarbeitung eines Zwischenberichtes begonnen.

Der 4052 Seiten umfassende Zwischenbericht wurde am 16.03.2022 vorgelegt und vom Landtag zur Kenntnis genommen. Er enthält insgesamt 59 Schlussfolgerungen zu den Bereichen „Jugendamt und Jugendhilfe“, „Prävention und Hilfe für Opfer“, „Täterbezogene Prävention“, „Polizei“ und „Justiz“, zu denen aus Sicht des Untersuchungsausschusses dringender Handlungsbedarf besteht.

Auf Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP hat sich am 30.06.2022 der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I (PUA „Kindesmissbrauch“) konstituiert, der an die Arbeit des PUA IV der vorherigen Legislaturperiode anknüpft.

[Große Anfrage 4 der Fraktion der SPD „Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ \(Drucksache 18/1717\)](#)

Mit Datum vom 15.11.2022 hat die Fraktion der SPD der Landesregierung die Große Anfrage 4 zum „Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichtes, parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ übermittelt.

Mit ihren insgesamt 109 Fragen knüpft die Große Anfrage an die im Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV (PUA „Kindesmissbrauch“) der 17. Legislaturperiode formulierten 59 Schlussfolgerungen an und greift zudem vorangegangene Diskussionen und Forderungen zur Einrichtung der Stelle eines oder einer unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten auf.

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war die Beantwortung durch die Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

[Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP „Leid der Opfer von Lüge muss durch eine unverzügliche Bearbeitung der Anträge gemindert werden“ \(Drucksache 18/2097\) zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Missbrauchskomplex Lüge“ – Opfer und deren Familien brauchen dringend Hilfe – Soforthilfefonds bilden, Ombudsperson einsetzen, gesetzliche Regelungen anpassen, wenn erforderlich.“ \(Drucksache 18/1873\)](#)

Vor dem Hintergrund des Missbrauchskomplexes Lüge hat der Landtag im Rahmen eines Entschließungsantrages die Landesregierung am 08.12.2022 dazu aufgefordert, die Verfahren und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Opferentschädigung auf Basis der Erfahrungen im Fall Lüge auf den Prüfstand zu stellen und Verbesserungen zu erwirken.

Auch wenn ein enger Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Landschaftsverbandes mit den Familien der betroffenen Kinder und Jugendlichen besteht und alle Möglichkeiten etwaiger Hilfestellungen zur Stabilisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen genutzt werden, beinhalten die Verfahren und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Opferentschädigung hohe Hürden für Entschädigungen und erschweren in vielen Fällen schnelle Entscheidungen für die Betroffenen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeitet in diesem Zusammenhang gemeinsam mit den durchführungsverantwortlichen Landschaftsverbänden Maßnahmen für eine zügige und an den Interessen der Opfer ausgerichtete Bearbeitung der Anträge.

[Antrag der Fraktion der SPD „Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!“ \(Drucksache 18/1691\)](#)

Am 15.11.2022 hat die Fraktion der SPD einen Antrag vorgelegt, der darauf zielt, die evangelische Kirche in NRW und fünf katholischen (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen bei ihrer Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext zu unterstützen. Unter anderem fordert der Antrag die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Verfolgung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Seelsorgeverhältnis verbessern sollen.

Der Antrag wurde am 24.11.2022 im Plenum behandelt und nach Beratung mit den Stimmen aller Fraktionen an den Hauptausschuss (federführend), an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend sowie an den Rechtsausschuss überwiesen.

Eine abschließende Beratung und Abstimmung im federführenden Ausschuss ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht erfolgt.

Entwicklungen auf Ebene des Bundes

Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK): „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (Mai 2022)

(MKJFGFI) Im Mai 2022 haben die für die Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder den vom Land Nordrhein-Westfalen mit initiierten Beschluss zur „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ beschlossen.

Dieser Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) legt einen Schwerpunkt auf Themen der Aus- und Fortbildung sowie des Studiums: Fachpersonal, das mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten lebt und arbeitet, muss in allen Bereichen gut qualifiziert sein, um Kinder effektiv schützen zu können. Dies beginnt in den betreffenden Studien- und beruflichen Ausbildungsgängen.

Die JFMK fordert daher (neben anderem), Handlungskompetenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt noch stärker zum Pflichtbestandteil relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge zu machen. Dies gilt insbesondere für die Studiengänge der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik und der Sozialen Arbeit, der Humanmedizin, des Polizeiwesens, der Rechtsberufe und des Lehramts für Schulen sowie die Fachschulausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin sowie für die Gesundheitsfachberufe. Aus Sicht der JFMK besteht bei der Lehramtsausbildung aufgrund der hohen Bedeutung des Lehrberufs für einen effektiven Kinderschutz eine besondere Chance darin, die Prävention sexualisierter Gewalt in der 2. Phase der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern verpflichtend zu thematisieren.

Das Kinder- und Jugendressort wird vor diesem Hintergrund im Jahr 2023 auf Arbeitsebene federführend einen Austauschprozess mit Vertretungen von KMK, GWK, GMK, ASMK, IMK sowie JuMiKo führen, um über eine verbesserte Verankerung von Handlungskompetenzen in Ausbildungsgängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu beraten.

In einem zweiten Arbeitsprozess soll unter Federführung des Landes Niedersachsen zwischen KMK, JuMiKo und JFMK ein Austausch zur Prävention der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen unter Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Zentrum für Safe Sport

Auf Initiative des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) haben Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Sport und Gesellschaft gemeinsam über die Einrichtung eines künftigen Zentrums für Safe Sport beraten. Es bestand Einvernehmen, dass

- unter dem Dach eines Zentrums für Safe Sport Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung für den Spitzen- und Breitensport zum Schutz vor und zur Hilfe bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt erfolgen müssen – ergänzend zu den bisherigen Aktivitäten im Sport und in staatlichen Stellen;
- eine von Sport und Politik unabhängige zentrale Ansprechstelle für Betroffene eingerichtet und
- eine Roadmap zur Umsetzung der weiter als notwendig und zweckmäßig erachteten Aufgaben eines Zentrums für Safe Sport erstellt werden soll.

Am 6. Dezember 2022 startete der Stakeholder-Prozess zur Entwicklung einer Roadmap für das „Zentrum für Safe Sport“. An diesem Prozess sind Vertreterinnen und Vertreter aus dem organisierten Sport, aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft beteiligt. Herr Dr. Reinink hat als Vertreter für Nordrhein-Westfalen an dem Kick-Off am 6. Dezember 2022 zur Einrichtung eines Safe Sport-Zentrums auf der Bundesebene teilgenommen. Ziel ist es bis Mitte 2023 auf Grundlage einer Roadmap das Konzept für die Einrichtung des Safe Sport-Zentrums abzustimmen und zu beschließen. Die Länder beteiligen sich finanziell an der Einrichtung und dem Betrieb dieses Safe Sport-Zentrums.

III. Fazit und Ausblick

Mit der erneuten Einsetzung der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in der 18. Legislaturperiode hat die Landesregierung ein Zeichen der Kontinuität gesetzt und sich dazu bekannt, dass die Bekämpfung von Gewalt und Missbrauch und der Einsatz für den Kinderschutz auch weiterhin eine Querschnittsaufgabe darstellt, die dauerhaft wahrgenommen und umgesetzt werden muss.

So haben die beteiligten Ressorts der Landesregierung auch in diesem Berichtszeitraum kontinuierlich das Handlungsfeld analysiert und ergriffene Maßnahmen justiert oder angepasst, beziehungsweise neue Aktivitäten entfaltet.

Zu einer der grundlegendsten Neuerungen gehört die Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes NRW. Mit Blick auf die Regelungsinhalte und den besonderen Fokus auf Kinderrechte als deren Ausgangspunkt hat Nordrhein-Westfalen bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. Gleichwohl hat sich die Landesregierung auch hier zu ihrem Verständnis bekannt, dass Kinderschutz eine kontinuierliche Aufgabe darstellt, der eine regelmäßige Überprüfung zur Wirksamkeit von Maßnahmen ebenso zugrunde liegen sollte, wie eine Öffnung für deren Weiterentwicklung. Mit der im Landeskinderschutzgesetz NRW festgeschriebenen einmaligen Berichtspflicht ist ein Mechanismus aufgenommen worden, der eine solche Überprüfung sichergestellt.

Auch hier zeigt sich der starke Wille von Landesregierung und Landespolitik gemeinsam eine strukturelle Verbesserung bei der Umsetzung von zentralen Handlungsfeldern des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW wurde u. a. ein Fokus auf die Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit all jener Professionen gelegt, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen oder täglich mit ihnen zusammenarbeiten. Hier lag ebenfalls ein Akzent der gemeinsamen Aktivitäten der an der Interministeriellen Arbeitsgruppe beteiligten Ressorts. Mit der Veröffentlichung der Webseite „Gemeinsam für den Kinderschutz“ (www.kinderschutz.nrw) ist ein Portal geschaffen worden, welches zielgruppengerechte und professionsübergreifende Informationen zur Kooperation im Kinderschutz zur Verfügung stellt.

Mit dem Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen hat sich die Landesregierung zudem herausgehobene Ziele für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen gesetzt. Mit der Prüfung, wie das Konzept der Childhood-Häuser vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Strukturen weiterentwickelt und ein Ausbau entsprechender Einrichtungen umgesetzt werden kann, ist auch hier ein weiterer Schritt zu einer dauerhaften Verbesserung von Maßnahmen der Intervention und Nachsorge erfolgt.

Im Abgleich zwischen den Maßnahmen des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes, den Empfehlungen der Kinderschutzkommission sowie des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV der 17. Legislaturperiode und den Aussagen des Zukunftsvertrages für Nordrhein-Westfalen wird ein Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit der kommenden Monate auf der Entwicklung und Umsetzung von weiteren Sensibilisierungsmaßnahmen liegen.

Hier ist zum einen eine breite Kampagne geplant, die sich an Eltern richtet und die dazu aufklärt, wie leicht sich Kinder und Jugendliche in ihrer Mediennutzung beim Besitz oder der Weitergabe von illegalen Inhalten strafbar machen können.

Darüber hinaus wird gegenwärtig geprüft, wie zur weiteren Stärkung der professionsübergreifenden Kooperation im Kinderschutz eine übersichtliche Darstellung der unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen im Rahmen eines eigenen Informationsangebotes erfolgen kann. Das unterstützt vorangegangene Maßnahmen zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die – flankiert durch die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW – auch weiterhin ein führendes Thema bei der Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes durch die Landesregierung sein wird.

Herausgeber:

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 837-02
E-Mail: poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Redaktion und Gestaltung:
Manuela Röttgen

Fotonachweise:
Titelbild: shutterstock #420847216

Stand: März 2023